

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Birgitt Bender, Anja Hajduk, Kai Gehring, Dr. Gerhard Schick, Claudia Roth (Augsburg), Monika Lazar und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes

**zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze
(Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz- LPartGErgG)**

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313) die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Im Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396) wurden Rechte und Pflichten in einer Lebenspartnerschaft denen in einer Ehe weiter angeglichen. Verbliebene Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft sollen nun beseitigt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Angleichungen des Rechts der Lebenspartnerschaft an das Recht der Ehe vor, insbesondere im

- Beamtenrecht einschließlich der Beamtenversorgung,
- Ausbildungs-, Ausbildungsförderungs- und Berufsrecht,
- Steuerrecht, insbesondere Einkommen-, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
- Recht der Sozialversicherung sowie
- Einführung der bundesweiten Zuständigkeit des Standesbeamten für die Begründung einer Lebenspartnerschaft.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Kosten für die Angleichungen im Steuer-, Beamten-, Ausbildungsförderungs- und Sozialversicherungsrecht sind angesichts der derzeit geringen Zahl von Lebenspartnerschaften und der nicht im Detail bekannten Sozialstruktur dieser Gemeinschaften nicht im Einzelnen abschätzbar, aber eher gering.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

elektronische Vorab-Fassung

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze
(Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz- LPartGErgG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266.), zuletzt geändert durch Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S.203), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.

(3) Der Standesbeamte trägt die Begründung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch ein.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 4 und 5.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Lebenspartnerschaftsname

(1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(2) Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist.

(5) Für Lebenspartner, die vor dem 12. Februar 2005 eine Lebenspartnerschaft begründet haben, gilt Artikel 229 § (13) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend.“

3. In § 9 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „den Standesbeamten“ ersetzt.
4. § 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Im Übrigen finden die für den Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“
5. Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22

Abgabe von Vorgängen

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Landesrecht für die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stellen haben die bei ihnen entstandenen Vorgänge einer jeden Lebenspartnerschaft an den Standesbeamten abzugeben, der nach § 15f Abs. 2 des Personenstandsgesetzes für die Entgegennahme der Erklärungen der Lebenspartner zuständig gewesen wäre. Sind danach mehrere Standesbeamte zuständig, so sind die Unterlagen an den Standesbeamten abzugeben, in dessen Bezirk beide Lebenspartner ihren Wohnsitz haben, oder, falls sich danach keine Zuständigkeit ergibt, an den Standesbeamten, in dessen Bezirk einer der Lebenspartner seinen Wohnsitz hat. Verbleiben danach mehrere Zuständigkeiten, so ist die zuständige Stelle bei der Wahl unter den zuständigen Standesbeamten frei. Der Standesbeamte hat die in § 15g Abs. 2 des Personenstandsgesetzes bezeichneten Angaben unter Hinweis auf die Stelle, vor der die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, in ein gesondertes Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen und den Eintrag zu unterschreiben.“

Artikel 2

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Standesbeamte führt ein Heiratsbuch, ein Familienbuch, ein Lebenspartnerschaftsbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch (Personenstandsbücher).“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Lebenspartnerschaftsbuch dient zur Eintragung der Lebenspartnerschaften.“

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Eheschließung, Heiratsbuch und Familienbuch;
Begründung der Lebenspartnerschaft und Lebenspartnerschaftsbuch“.

4. § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft,“.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn das Kind die Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet,“.

- b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Familienbuch wird für ein Kind nicht mehr fortgeführt, wenn es die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet hat. Es wird jedoch im Familienbuch der Eltern auch nach seiner Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

6. Dem Zweiten Abschnitt wird folgender Unterabschnitt d) angefügt:

„d) Begründung der Lebenspartnerschaft und Lebenspartnerschaftsbuch

§ 15f

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, haben dies bei einem der nach Absatz 2 zuständigen Standesbeamten mündlich oder schriftlich anzumelden.

(2) Für die Prüfung der Voraussetzungen gilt § 5 Abs. 1 bis 3, für die Feststellung der Voraussetzungen und die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Erklärungen gilt § 6 entsprechend.

(3) Für den Fall der lebensgefährlichen Erkrankung eines Erklärenden gilt § 7 entsprechend.

§ 15g

(1) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartner und der bei der Begründung anwesenden Zeugen zu beurkunden.

(2) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Lebenspartner, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Fall ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesender Zeugen, ihr Alter, Beruf und Wohnort,
3. die Erklärungen der Lebenspartner zur Begründung der Lebenspartnerschaft,
4. der Lebenspartnerschaftsname, wenn dieser bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird.

(3) Die Eintragung ist von den Lebenspartnern, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 15h

Im Lebenspartnerschaftsbuch sind unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft zu vermerken

1. der Tod der Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse,
2. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
3. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft,
4. die Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens,
5. der Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
6. die erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft oder die Eheschließung eines Lebenspartners,
7. Berichtigungen.

§ 15i

(1) Die Erklärung,

1. durch die Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen,
 2. durch die ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
 3. durch die ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annimmt,
- kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der das Lebenspartnerschaftsbuch führt; er vermerkt auf Grund der Erklärungen die geänderte Namensführung im Lebenspartnerschaftseintrag. Ist die Lebenspartnerschaft nicht in einem deutschen Lebenspartnerschaftsbuch beurkundet, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig."

7. § 37 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder des Lebenspartners oder ein Vermerk, dass der Verstorbene eine Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht geführt hat,".

8. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

"§ 41a

(1) Hat ein Deutscher im Ausland eine Lebenspartnerschaft begründet, so kann die Lebenspartnerschaft auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Lebenspartners in das vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin geführte Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen werden. Gleiches gilt, wenn ein Lebenspartner Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist.

(2) Für die Anlegung und Fortführung des Lebenspartnerschaftsbuchs gelten die §§ 15g und 15h, für die Grundlagen der Eintragung gilt § 15b entsprechend."

9. In § 44 Abs. 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-," der Wortteil „Lebenspartnerschafts-," eingefügt.

10. In § 44a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-," der Wortteil „Lebenspartnerschafts-," eingefügt.

11. § 44b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Heiratsbuchs," das Wort „Lebenspartnerschaftsbuchs," eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort "Heirat," die Wörter "Begründung einer Lebenspartnerschaft," eingefügt.
12. § 46a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. im Lebenspartnerschaftsbuch die Angaben über Beruf und Wohnort der Lebenspartner sowie die Angaben über die Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Alter, ihren Beruf und Wohnort,".
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wortteil „Heirats-," der Wortteil „Lebenspartnerschafts-," eingefügt.
13. In § 46b Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wortteil "Heirats-," der Wortteil "Lebenspartnerschafts-," eingefügt.
14. „§ 51 wird wie folgt gefasst:
- „§ 51
- (1) Die den Standesbeamten nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder (Standesämter) erfüllt.
- (2) Die Standesämter mit ihren Standesbeamten erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch Bundesrecht oder Landesrecht zugewiesen sind.“
15. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Eheschließung," die Wörter „Begründung der Lebenspartnerschaft," eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wortteil „Heirats-" der Wortteil „Lebenspartnerschafts-" eingefügt.
16. In § 61 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten," das Wort „Lebenspartnern," eingefügt.
17. § 61a Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Geburts-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden,".
18. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:
- "§ 63a
- In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen
1. die Vornamen der Lebenspartner und die von ihnen vor der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,
 2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft."
19. § 64 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners oder ein Vermerk, dass der Verstorbene nicht verheiratet war und keine Lebenspartnerschaft führte,".
20. In § 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortteil "Heirats-" ein Komma und der Wortteil "Lebenspartnerschafts-" eingefügt.

21. In § 68a werden nach den Wörtern „des Familienbuchs," die Wörter „des Lebenspartnerschaftsbuchs," eingefügt.
22. In § 70 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:
- „9a. die Anmeldung und Begründung der Lebenspartnerschaft,".

Artikel 3

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) Dem § 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-2, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 24. Juli 1959 (BGBl. I S. 525) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lebenspartner.“

(2) Dem § 13 Abs. 2 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lebenspartner.“

(3) In § 103 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) geändert worden ist, wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lebenspartner.“

(4) § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. Der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. der Ehegatte oder Lebenspartner,“

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

- „6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.

2. Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

(5) § 79 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden. Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, sind auf Lebenspartner und ihre Angehörigen entspre-

chend anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes."

(6) Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 28a Versorgung von Lebenspartnern“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz wird der Zahl „28“ der Buchstabe „a“ angefügt.

b) In der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt:

„8. Versorgung von Lebenspartnern.“

3. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a Versorgung von Lebenspartnern

Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe oder auf Ehegatten und ihre versorgungsberechtigten Angehörigen beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft und auf Lebenspartner und ihre versorgungsberechtigten Angehörigen entsprechend anzuwenden, soweit die Rechtsstellung von Bundesbeamten und Bundesrichtern betroffen ist. Gleiches gilt für die entsprechende Anwendung von Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften, auf die dieses Gesetz verweist.“

(7) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes 200-7 vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit die Rechtsstellung von Bundesbeamten und Bundesrichtern betroffen ist, sind Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden. Im Anwendungsbereich des Satz 1 sind Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, auf Lebenspartner und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

2. § 57 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Mietzuschuss wird demjenigen Ehegatten gewährt, den die Ehegatten bestimmen; treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Ehegatte die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 ist nicht anzuwenden.“

(8) Die Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,"

2. § 20 Abs.1 Nr.2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,"

(9) In § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird Buchstabe a) jeweils wie folgt gefasst:

„a) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

(10) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 51 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

2. § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

(11) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch Artikel 5 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

2. § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

(12) § 9 Abs. 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, welche zuletzt durch Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Gesuch sind die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, beizufügen.“

(13) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

(14) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352) wird wie folgt gefasst:

"1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,"

(15) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) wird wie folgt gefasst:

„1. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

(16) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

(17) § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

(18) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

(19) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

(20) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

(21) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird wie folgt gefasst:

„1. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,“

(22) § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 2, 615) das zuletzt durch Artikel 19 Nr. 19 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. in Deutschland bei einem Elternteil lebt, der nicht verheiratet ist und keine Lebenspartnerschaft führt, oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt.“

(23) Das HIV-Hilfegesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Artikel 54 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Leistungen aus der Stiftung erhalten auch Personen, die als Ehepartner, Verlobte (auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Lebenspartner oder Lebensgefährten durch Personen nach Absatz 1 infiziert worden sind.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehepartner“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehepartners“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) im Falle des Absatzes 2 ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass eine HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung vorliegt und die Infektion mit großer Wahrscheinlichkeit durch den Ehepartner, Verlobten (auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Lebenspartner oder Lebensgefährten übertragen worden ist. Absatz 5 gilt für den Nachweis der HIV-Infektion des Ehepartners, Verlobten (auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Lebenspartners oder Lebensgefährten entsprechend. Es ist nachzuweisen, dass die Ehe, das Verlöbnis (auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes), die Lebenspartnerschaft oder die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Infektion bestanden hat. Die Lebensgemeinschaft ist insbesondere anzunehmen, wenn später die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, gemeinsame Kinder vorhanden sind oder durch die Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde der gemeinsame Hausstand nachgewiesen wird. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nach Satz 2 durch eine eidesstattliche Erklärung erfolgen.“

- d) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Absatzes 4 ist das Kindschaftsverhältnis, die Ehe oder die Lebenspartnerschaft durch entsprechende Urkunden nachzuweisen.“

3. In § 16 Abs. 5 werden nach dem Wort „Verlobten“ die Wörter „(auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes)“ eingefügt.

(24) Das Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunpropylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Lebenspartner“ durch das Wort „Lebensgefährten“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 werden hinter das Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(25) In § 17 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2005 (BGBl. I S. 969), werden hinter die Wörter „Hochzeitgesellschaften und“ die Wörter „Gesellschaften aus Anlass der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie für“ eingefügt.

(26) In § 7a Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), das zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „den Ehegatten“ und „der Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

(27) Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder die Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Nr. 4 wird vor dem Punkt am Satzende der Halbsatz „; dasselbe gilt für Unterhaltsleistungen des früheren oder dauernd getrennt lebenden Lebenspartners“ eingefügt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Lebenspartners“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Lebenspartners“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 und 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

9. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
10. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
11. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
12. § 47a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ angefügt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
13. In § 50 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
14. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

(28) In § 2 Nr. 6 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

(29) Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „oder der Ehegatte“ ersetzt durch ein Komma und die Wörter „der Ehegatte oder der Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegattin“ die Worte „oder die Lebenspartnerin“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegattin“ die Wörter „oder Lebenspartnerin“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „seiner oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Ehegattin“ durch die Wörter „des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder der nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder Lebenspartnerin“ ersetzt.

3. In § 16 werden die Wörter „oder seine Ehegattin“ ersetzt durch ein Komma und die Wörter „seine Ehegattin oder sein Lebenspartner“ und die Wörter „oder ihr Ehegatte“ ersetzt durch ein Komma und die Wörter „ihr Ehegatte oder ihre Lebenspartnerin“.
4. In § 17a Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder die Ehegattin“ ersetzt durch ein Komma und die Wörter „die Ehegattin, den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin“ eingefügt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegattin“ die Wörter „oder den nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Nr.1 und Nr. 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegattin“ die Wörter „oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnerin“ eingefügt.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „des Ehegatten oder der Ehegattin“ durch die Worte „der Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegattin“ die Wörter „oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin“ eingefügt.
7. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden in Nummer 5 nach dem Wort „Ehegattin“ die Wörter „oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners“ und nach dem Wort „Ehe-

gatten“ die Wörter „oder ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnerin“ und in Nummer 8 nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegattin“ die Wörter „oder des nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners“ und nach Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder der nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnerin“ eingefügt.
8. In § 25 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegattin“ die Worte „oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnerin“ eingefügt.
9. In § 27 Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder der nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnerin“ und nach dem Wort „Ehegattin“ die Wörter „oder dem nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartner“ eingefügt.
10. In § 29 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegattin“ die Wörter „oder den nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin“ eingefügt.

(30) Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076 (2004, 69)), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 2a werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 4a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 10 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [*Einsetzen Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für das Sparjahr 2006 anzuwenden.

(31) In § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(32) § 8 Abs. 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei der Einkommensermittlung nach Satz 1 ist bei nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern das Einkommen beider Ehegatten oder Lebenspartner zu berücksichtigen.“

(33) In § 39 Nr. 5 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2982), werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „,der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

(34) Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „,sowie seinen Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern besonders bezeichneten Konsularbezirken sind die Konsularbeamten befugt, Eheschließungen und Begründungen von Eingetragenen Lebenspartnerschaften vorzunehmen und zu beurkunden, sofern mindestens einer der Eheschließenden oder der die Lebenspartnerschaft Begründenden Deutscher und keiner von ihnen Angehöriger des Empfangsstaates ist. Sie gelten dabei als Standesbeamte im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Lebenspartnerschaftsgesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften; sie haben diese Vorschriften, soweit sie die Anmeldung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, die Prüfung der Ehefähigkeit oder der Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft, die Vornahme und Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen über die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft betreffen, anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist das Auswärtige Amt; als Sitz des Standesbeamten im Sinne des § 50 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gilt der Sitz der Bundesregierung. Für die Befreiung eines ausländischen Verlobten von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

(2) Der bei der Eheschließung errichtete Heiratseintrag oder der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft errichtete Lebenspartnerschaftseintrag ist zusammen mit den von den Eheschließenden oder den die Lebenspartnerschaft Begründenden beigebrachten Urkunden und sonstigen die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft betreffenden Vorgängen unverzüglich, die für das Zweitbuch bestimmte Abschrift des Heiratseintrags oder des Lebenspartnerschaftseintrags am Jahresende dem Standesbeamten des Standesamts 1 in Berlin zu übersenden. Dieser gilt nach Zugang des Heiratseintrags oder des Lebenspartnerschaftseintrags als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet worden ist.“

3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und in § 24 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Eheschließungen“ die Wörter „und Begründungen von Eingetragenen Lebenspartnerschaften“ eingefügt.

(35) Dem § 19 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehepartner und deren Angehörigen beziehen, sind auf Lebenspartner und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

(36) § 180 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), wird wie folgt gefasst:

„Betreibt ein Miteigentümer die Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft, der außer ihm nur sein Ehegatte, sein früherer Ehegatte, sein Lebenspartner oder sein früherer Lebenspartner angehört, so ist auf Antrag dieses Ehegatten, früheren Ehegatten, Lebenspartners oder früheren Lebenspartners die einstweilige Einstellung des Verfahrens anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Wohls eines gemeinschaftlichen Kindes erforderlich ist.“

(37) Art. 17b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S.1061), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Begründung, die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern unterliegen den Sachvorschriften des Register führenden Staates. Auf die unterhaltsrechtlichen und die erbrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft oder Ehe ist das nach den allgemeinen Vorschriften maßgebende Recht anzuwenden; begründet die Lebenspartnerschaft oder Ehe danach keine gesetzliche Unterhaltsberechtigung oder kein gesetzliches Erbrecht, so findet insoweit Satz 1 entsprechende Anwendung. Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn das Recht eines der Staaten, denen die Lebenspartner oder Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Antrags auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder Ehe angehören, einen Versorgungsausgleich kennt. Kann ein Versorgungsausgleich hiernach nicht stattfinden, so ist er auf Antrag eines Lebenspartners oder Ehegatten nach deutschem Recht durchzuführen, wenn der andere Lebenspartner oder Ehegatte während der Lebenspartnerschaftszeit oder der Ehe eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit der Billigkeit nicht widerspricht.

(2) Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17a gelten entsprechend. Unterliegen die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft oder Ehe dem Recht eines anderen Staates, so ist auf im Inland befindliche bewegliche Sachen § 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und auf im Inland vorgenommene Rechtsgeschäfte § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit diese Vorschriften für gutgläubige Dritte günstiger sind als das fremde Recht.

(3) Bestehen zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften oder Ehen in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft oder Ehe vom Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen

und Folgen maßgebend.“

(38) In § 16 Abs. 2 Buchstabe c des Verschollenheitsgesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) werden hinter dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(39) Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Lebenspartner,“.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. In § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

4. In § 25 Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(40) § 31 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartner-

schaft entsprechend anzuwenden. Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, sind auf Lebenspartner und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

(41) Dem § 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20 Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden. Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörige beziehen, sind auf Lebenspartner und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für die entsprechende Anwendung von Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften, auf die dieses Gesetz verweist.“

(42) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 263 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ angefügt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Ehegatte oder Lebenspartner,“.

bb) In Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1a. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.

3. § 122 Abs. 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ehegatten mit ihren Kindern“ die Wörter „oder Lebenspartner oder Lebenspartner mit ihren Kindern“ eingefügt.

4. Dem § 183 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner.“

5. § 263 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt

b) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(43) Dem Artikel 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die durch Artikel 3 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) geänderten Vorschriften sind auf alle beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden; soweit die geänderten Vorschriften die Bekanntgabe von schriftlichen oder elektronisch übermittelten Verwaltungsakten regeln, gelten sie für alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Post gegebenen oder abgesandten Verwaltungsakte.“

(44) Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach den Wörtern „verstorbenen Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „ihre Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Nr. 4, 6 und 7 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Scheidung“ die Wörter „oder nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 3 Nr. 3 bis 7 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die ab dem 01.01.2006 verwirklicht werden.“

(45) Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei der Inhaltsangabe zu § 26 nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
2. In der Überschrift und im Wortlaut des § 26 werden nach den Wörtern „bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(46) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei den Inhaltsangaben zu §§ 26, 26a und 26b werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) Bei der Inhaltsangabe zu § 26c werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „und der Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

2. § 1a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „des Lebenspartners“ eingefügt
- b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und
- c) In Nummer. 2 werden nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. In § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Der Scheidung steht bei Lebenspartnerschaften die Aufhebung gleich. Als Witwer gelten auch überlebende Lebenspartner.“

4. In § 9a Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- e) In Abs. 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „zusammenveranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- f) In Abs. 4a werden in der Tabellenüberschrift nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
6. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lebenspartner.“
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 2“ jeweils die Wörter „oder 3“ eingefügt und die Wörter „zulageberechtigte Ehegatte“ durch das Wort „Zulageberechtigte“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 79 Satz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
7. In § 10b Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
8. § 10c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „beide Ehegatten“, „fallende Ehegatten“ und „beider Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „jedes Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
9. In § 10d Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
10. § 10f wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 10e Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden, wobei Regelungen in Bezug auf Ehegatten für Lebenspartner entsprechend gelten.“
11. In § 12 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
12. In § 13 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

13. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach den Worten „eines Ehegatten“ und den Worten „dieses Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Worten „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

14. In § 24a Satz 4 werden nach den Wörtern „ von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Worten „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

15. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 bis 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „Ehe“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

17. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „eines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“, nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- f) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- g) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- h) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

18. § 26b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „von Ehegatten“ und „den Ehegatten“ werden jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „die die Ehegatten“ und „ist, die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

19. § 26c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „und der Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“, nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

20. In § 28 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
21. In § 32 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
22. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
23. § 32c Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
24. § 33a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seinem Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - e) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“, nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „der Ehegatten“ die Wörter „oder einer der Lebenspartner“ eingefügt.
25. In § 34g Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
26. In § 36 Abs. 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „einen Ehegatten“ und „anderen Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
27. § 38b wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, die verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind;“

- b) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“, nach dem Wort „Ehe“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Satz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“ und nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Satz 2 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

28. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft lebenden“, nach den Wörtern „älteren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „beide Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 3b Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

29. In § 39a Abs. 3 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.

30. In § 39c Abs. 4 Satz 5 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „älteren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

31. In § 40 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

32. In § 45d Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

33. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Ehe“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“, nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
- c) In Nr. 7 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
34. In § 63 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
35. In § 64 Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
36. In § 65 Abs. 1 S. 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
37. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 2 gilt entsprechend bei Lebenspartnern, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen.“
38. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Lebenspartner, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, können auf gemeinsamen Antrag die Kinderzulage von dem nach Absatz 1 berechtigten Elternteil auf den anderen Elternteil übertragen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur für die Zukunft zurückgenommen werden.“
39. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“, nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „oder Satz 3“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „begünstigter Ehegatte“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigter“ ersetzt und nach den Wörtern „gehörende Ehegatte“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ sowie nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.

40. In § 87 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 79 Satz 2“ die Angabe „oder Satz 3“ eingefügt.

41. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „und dessen Ehegatten“ die Wörter „oder dessen Lebenspartners“ eingefügt und nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigten“ ersetzt.

42. Dem § 92a Abs. 4 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend für Lebenspartner, wenn die Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben.“

43. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „dies gilt entsprechend für Lebenspartner, wenn die Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben.“
- b) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:
 „Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“

(47) Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird die Gütergemeinschaft beim Tod eines Ehegatten oder beim Tod eines Lebenspartners fortgesetzt (§§ 1483 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), wird dessen Anteil am Gesamtgut so behandelt, als wäre er ausschließlich den anteilsberechtigten Abkömmlingen angefallen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 6 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) durch den Tod eines Ehegatten oder den Tod eines Lebenspartners beendet und der Zugewinn nicht nach § 1371 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeglichen, gilt beim überlebenden Ehegatten oder beim überlebenden Lebenspartner der Betrag, den er nach Maßgabe des § 1371 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Ausgleichsforderung geltend machen könnte, nicht als Erwerb im Sinne des § 3.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehevertrag“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsvertrag“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

4. § 13 Abs. 1 Nr. 4a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ein Ehegatte“ und „der Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Steuerklasse I werden in Nummer 1 nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.

bb) In Steuerklasse II werden in Nummer 7 nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner, dessen Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Fall des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte oder der überlebende Lebenspartner an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten oder dem verstorbenen Lebenspartner näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tod des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners noch vorhanden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

6. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder dem überlebenden Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder bei Lebenspartnern“ eingefügt.
8. In § 20 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der überlebende Lebenspartner“ eingefügt.
9. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
10. In § 31 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder dem überlebenden Lebenspartner“ eingefügt.
11. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31.12.2006 entstanden ist oder entsteht.“

(48) In § 4 Nr. 19 Buchstabe a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Ehegatte,“ die Wörter „der Lebenspartner,“ eingefügt.

(49) Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), wird wie folgt geändert:

 1. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 2. In § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „, Lebenspartner“ eingefügt.

(50) Das Schornsteinfegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, dem Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 29 Abs. 5 Satz 1 und in § 32 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 31 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Als Witwer gelten auch überlebende Lebenspartner.“
4. In § 56d Abs. 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(51) In § 12 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatte“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

(52) Nach § 1 Abs. 7 der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf Lebenspartner entsprechend anzuwenden.“

(53) Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. In § 8 Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
5. Nach § 17 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Die §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 4 Nr. 1, 8 Abs. 5 und 13 Abs. 1 S. 2 in der Fassung des Artikels [Einsetzen: Nummer des Artikels zur Änderung Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer aus diesem Änderungsgesetz] des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die im Jahr 2007 angelegt werden.

(54) Das Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(55) Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 2 d des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die Vorschriften dieses Kapitels über Ehegatten gelten entsprechend für Lebenspartner.“

2. § 14a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften dieses Kapitels über Ehegatten gelten entsprechend für Lebenspartner. Die leistungsrechtlichen Vorschriften über Renten wegen Todes gelten entsprechend für hinterbliebene Lebenspartner.“

3. In § 50 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 61a Abs. 1 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter oder „Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 70 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. In § 73 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(56) Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 44 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(57) § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Witwe“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Witwers“ die Wörter „oder des hinterbliebenen Lebenspartners“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Witwer“ die Wörter „oder hinterbliebener Lebenspartner“ eingefügt.

(58) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. In § 6a Abs. 1 werden nach dem Wort „unverheiratete“ die Wörter „oder nicht in Lebenspartnerschaft lebende“ eingefügt.
6. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(59) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „, Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „, dem Lebenspartner“ eingefügt.

(60) § 47 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3854), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(61) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), wird wie folgt geändert:

1. In § 103 Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte,“ die Wörter „der Lebenspartner,“ eingefügt.
2. In § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

(62) In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Altersvorsorgeverträge–Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt.

(63) § 109 Abs. 5 des Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „Ehegatte oder geschiedene Ehegatte“ durch die Wörter „Ehegatte, geschiedene Ehegatte, Lebenspartner oder ehemalige Lebenspartner“ ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(64) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 826), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 83 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Unternehmer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 101 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

(65) § 54 Abs. 4 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 754, 1046), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(66) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ .

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner,“ .

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.

b) In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

2. In § 99 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der frühere Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 116 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses

1. die Ehe geschlossen hat oder
 2. eine Lebenspartnerschaft begründet hat
- und in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

(67) Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 4 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 94 Abs. 3 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. In § 100 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

4. In § 101 Satz 2 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder dem Lebenspartner“ eingefügt.

5. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Angehörige“ ein Komma und das Wort "Lebenspartner" eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Angehörigen“ ein Komma und die Wörter "der Lebenspartner" eingefügt.

6. In § 114 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörigen“ ein Komma und das Wort „Lebenspartnern“ eingefügt."

(68) In § 1 Abs. 6 Nr. 1 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305), werden nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt.

Artikel 4

Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetz in der vom [Inkrafttreten dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 Abs. 8 bis 21, 28 und 33 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) § 22 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

Begründung

A. Allgemeines

- I. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313) und Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396).

Seit dem 1. August 2001 können gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland eine rechtlich abgesicherte Lebenspartnerschaft eingehen. Das Gesetz hat die gesellschaftliche Akzeptanz der lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürger spürbar erhöht. Rechtliche Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare wurden abgebaut.

Eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen zwar die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute, haben aber noch nicht in allen Bereichen gleiche Rechte. Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten ist die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe geboten. Sie ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. Juli 2002 ausdrücklich festgestellt: „Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen“ (BVerfGE 105, 313).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat damit den Weg freigemacht für die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Ehe. Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 15.12.2004 wurden bereits eine Reihe wichtiger Anpassungen in Richtung Gleichstellung vorgenommen. Dieser Weg wird nun konsequent fortgesetzt.

- II. Gegenstand der Gesetzesänderung

Mit dem Gesetzesvorschlag soll das Lebenspartnerschaftsrecht auch in Rechtsbereichen umfassend an die Ehe angeglichen werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedürften.

So wird die bundesweit einheitliche Zuständigkeit des Standesbeamten für die Begründung der Lebenspartnerschaft geregelt. Die Vorschriften des Personenstandsgesetzes und des Konsulargesetzes werden entsprechend geändert.

Die engen persönlichen Bindungen zwischen Lebenspartnern werden im Beamtenrecht durch entsprechende Anwendung der ehebezogenen Vorschriften berücksichtigt; insbesondere wird für Beamte und Soldaten die Hinterbliebenenversorgung eingeführt. Eine Angleichung der für Ehegatten geltenden Regelungen auf Lebenspartner erfolgt auch in berufs- und ausbildungsrechtlichen Vorschriften. Gleiches gilt für das Recht der Ausbildungsförderung.

Eine Gleichstellung erfolgt auch im Steuerrecht, insbesondere im Einkommen, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.

Mit dem Gesetzentwurf werden die Partner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft auch in sozialrechtlichen Leistungsgesetzen Ehegatten gleichgestellt. Das betrifft insbesondere das Unterhaltsvorschussgesetz, das HIV- Hilfesgesetz und das Wohngeldgesetz.

Auch im Sozialversicherungsrecht erfolgt eine weitere Angleichung an die für Ehegatten geltenden Vorschriften.

Weiterhin wird im Verwaltungsverfahrensgesetz die Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern bei Befangenheitsvorschriften eingeführt.

Weitere notwendige Anpassungen und Klarstellungen im eigentlichen Lebenspartnerschaftsgesetz sollen in einem weiteren nachfolgenden Gesetzgebungsvorhaben geregelt werden, ebenso die vollständige Anpassung adoptionsrechtlicher Vorschriften an die für die Ehe gültigen Regelungen (vgl. auch den Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen „Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vollenden, BT-Drs. 16/497). Das gleiche gilt für Anpassungen im Transsexuellenrecht, das einer generellen Reform bedarf. Bündnis 90 / Die Grünen haben hierzu bereits einen Antrag in den Bundestag eingebracht, der Leitlinien für eine umfassende und an bürgerrechtlichen Gesichtspunkten orientierte Reform des Transsexuellengesetzes formuliert (BT-Drs. 16/947).

III. Kosten

Die für Lebenspartner vorgeschlagenen Regelungen im Bereich der Einkommensteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer und der beamtenrechtlichen Regelungen werden zu Mehrausgaben der öffentlichen Haushalte führen. Diese sind jedoch nur in geringem

Umfang zu erwarten, da von dem Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft bislang eher zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Sichere Schätzungen sind nicht möglich, da über die Sozialstruktur der bestehenden und künftigen Lebenspartnerschaften zu wenig bekannt ist.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt insbesondere aus Artikel 73 Nr. 1 und 8, 74 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 (Personenstandswesen) und Nr. 7 sowie Art. 105 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Eine bundesrechtliche Regelung ist dringlich geboten. Im Bereich des Artikel 73 Nr. 1 und Nr. 2 ist dabei nach der Föderalismusreform die Erforderlichkeit nach Art. 72 Abs. 2 GG nicht mehr zu prüfen. Die Reform erfüllt aber auf jeden Fall auch diese Anforderungen, da andernfalls eine Rechtszersplitterung zu befürchten wäre, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Eine isolierte landesrechtliche Regelung eines kleinen Teilbereichs des ansonsten bundesweit einheitlichen Rechts führte zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

Dies gilt insbesondere für den Kernbereich des Gesetzes, das im Lebenspartnerschaftsgesetz und im Personenstandsgesetz das Personenstandswesen regelt, soweit es u.a. die Begründung und Dokumentation des Personenstands der Lebenspartnerschaft betrifft.

Seit Einführung der Personenstandsbuchführung geht das dafür geltende Recht davon aus, dass die personenstandsrechtlichen Grundbeurkundungen wie Geburt, Eheschließung und Tod sowie die damit zusammenhängenden öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen (z.B. Erklärungen zur Namensführung) von einer speziell mit diesen Aufgaben befassten Behörde am Ort des personenstandsrechtlichen Ereignisses wahrgenommen werden. Grund hierfür ist die besondere und in sich geschlossene Aufgabenstellung des Personenstandswesens, die einer Verflechtung der standesamtlichen Aufgaben mit denen anderer Bereiche entgegensteht. Dadurch ist insbesondere die sachgerechte Erhebung, Verwaltung und Schutz der hochsensiblen standesamtlichen Personendaten sichergestellt.

Isolierte landesrechtliche Regelungen hätten zwangsläufig zur Folge, dass die seit Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung im Jahre 1876 sichergestellte einheitliche Beurkundung und Fortschreibung der Personenstandsregister nicht mehr gewährleistet wäre. Diese liegt aber, da die personenstandsrechtlichen Beurkundungen die Basisdaten nicht nur für die betref-

fende natürliche Person selbst, sondern auch für eine Vielzahl staatlicher Aufgaben bereitstellt, im gesamtstaatlichen Interesse. Unterschiedliche rechtliche Behandlungen derselben Lebenssachverhalte hätten erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zur Folge.

Wegen der Föderalismusreform musste der vorliegende Entwurf im Übrigen darauf verzichten, insbesondere durch eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes eine Gleichstellung auch im Bereich der Beamten und Richter der Länder vorzunehmen. Denn die entsprechende Gesetzgebungskompetenz hat der Bund durch die Föderalismusreform im Wesentlichen verloren (vgl. die Streichung des Artikel 74a GG und den neuen Artikel 74 Nr. 27 GG). Zu den Auswirkungen der Föderalismusreform ist ferner anzumerken, dass allein die Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nunmehr die Zustimmungsbefähigung des vorliegenden Entwurfes auslöst, was vor dieser Reform nicht der Fall gewesen wäre. Schließlich musste in Hinblick auf die Föderalismusreform (Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG) die Zuweisung der standesamtlichen Zuständigkeiten an die Kommunen aufgehoben werden. Die Länder können das bewährte System insoweit allerdings selbstverständlich fortführen.“

elektronische Vorabfassung

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 LPartG)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 LPartG)

Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine einheitliche Behördenzuständigkeit eingeführt. Damit wird der Standesbeamte für die Entgegennahme der Erklärung, eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen, bundesweit allein zuständig.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 und 3 – neu – LPartG)

Die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in würdiger Form erfolgen. Absatz 2 regelt daher im Einzelnen die hierbei einzuhaltende Zeremonie.

Durch Absatz 3 wird eine Verpflichtung des Standesbeamten begründet, die Begründung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen. Das Nähere hierzu regelt das Personenstandsgesetz.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 2 und 3 – alt – LPartG)

Die Neubezeichnung der bisherigen Absätze 2 und 3 als Absätze 4 und 5 ist eine Folge der neu eingefügten Absätze 2 und 3.

Zu Nummer 2 (§ 3 LPartG)

Es handelt sich um Änderungen in Folge der durch § 1 Abs. 1 LPartG eingeführten Zuständigkeit des Standesbeamten.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 5 LPartG)

Es handelt sich um Änderungen in Folge der durch § 1 Abs. 1 LPartG eingeführten Zuständigkeit des Standesbeamten.

Zu Nummer 4 (§ 20 Abs. 4 LPartG)

Die Neufassung enthält eine Generalverweisung auf die Regelung über die Bewertung, das Verfahren und den Ausgleich von Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters und bei verminderter Erwerbsfähigkeit. Sie macht eine detaillierte Aufzählung der auf verschiedene Gesetze verteilten Vorschriften des Versorgungsausgleichs entbehrlich. Sofern nicht bereits – etwa in der Alterssicherung der Landwirte – spezialgesetzliche Regelungen zur Anwendung kommen, gelten im Ergebnis damit für den Ausgleich der während der Lebenspartnerschaft erworbenen Anrechte namentlich die §§ 1587a bis 1587p des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Barwert-Verordnung, das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, das Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz sowie die besonderen Bewertungs- und Ausgleichsregelungen in § 25a des Abgeordnetengesetzes sowie § 43 und § 99 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.

Zu Nummer 5 (§ 22 LPartG)

Die Übergangsregelung ist notwendig, um sicherzustellen, dass nach Einführung der Zuständigkeit des Standesbeamten und der Verpflichtung zur Eintragung der Begründung einer Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch die bis zu diesem Zeitpunkt vor den nach Landesrecht zuständigen Behörden (in Bayern die Notare) begründeten Lebenspartnerschaften ebenfalls in ein Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen werden. Damit erhält der Standesbeamte nach Einführung seiner Zuständigkeit umfassende Kenntnis über alle vorher begründeten Lebenspartnerschaften. Hierfür ist die Abgabe der bei Begründung der Lebenspartnerschaften entstandenen Vorgänge durch die nach Landesrecht zuständige Behörde an den zuständigen Standesbeamten notwendig. Hierfür ist zunächst der Standesbeamte zuständig, der für die Entgegennahme der Erklärung zuständig gewesen wäre. Zur Einschränkung der Fälle, in denen nach Satz 1 eine Zuständigkeit mehrerer Standesbeamter in Frage kommt, regelt Satz 2 hilfsweise die Zuständigkeit des Standesbeamten, in dessen Bezirk beide bzw. ein Lebenspartner seinen Wohnsitz hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Nach § 1 LPartG setzt die Begründung einer Lebenspartnerschaft die Mitwirkung des Standesbeamten voraus. Die Dokumentation der wirksam begründeten Lebenspartnerschaft erfolgt in einem neuen Personenstandsbuch, dem "Lebenspartnerschaftsbuch".

Die Änderung des Personenstandsgesetzes trägt diesen Vorgaben Rechnung: In den §§ 1 und 2 ist die Einführung des neuen Personenstandsbuchs vorgesehen; der neue Unterabschnitt d des Zweiten Abschnitts regelt das Verfahren der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Führung des Lebenspartnerschaftsbuchs.

Die Systematik des Personenstandsrechts erfordert weitere Änderungen. Die Schwerpunkte liegen dabei auf einer notwendigen Verzahnung des neuen Personenstandsbuchs mit den anderen Personenstandsbüchern und der Ausstattung der Lebenspartner mit beweiskräftigen Unterlagen über ihren neuen Personenstand.

Das Lebenspartnerschaftsbuch soll - den anderen Personenstandsbüchern entsprechend - Nachweisquelle für den neuen Personenstand sein (§ 2 PStG). Die Beurkundung geschieht in der Weise, dass die bereits mit den übereinstimmenden Willenserklärungen vor dem Standesbeamten begründete Lebenspartnerschaft auf dem amtlichen Vordruck des neuen Personenstandsbuchs mit den Unterschriften der Lebenspartner und des Standesbeamten dokumentiert wird (§ 15g PStG). Für die Lebenspartner nach der Beurkundung der Lebenspartnerschaft eintretende personenstandsrechtliche Veränderungen (z.B. hinsichtlich der Namensführung) werden unterhalb des Eintrags vermerkt (§ 15h PStG). Der Extrakt aus Eintrag und Vermerken kann in einer Lebenspartnerschaftsurkunde (§§ 61a, 63a und 65 PStG) zusammengefasst werden. Mit dieser vom Standesbeamten zu erteilenden Personenstandsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift des Lebenspartnerschaftseintrags weisen die Lebenspartner ihre Lebenspartnerschaft nach (§ 60 PStG).

§ 15f PStG erklärt die Vorschriften über Anmeldung, Zuständigkeiten und Schließung der Ehe für entsprechend anwendbar. Die Begründung der Lebenspartnerschaft setzt zunächst eine Anmeldung durch die Erklärenden voraus. Die hierbei vorzulegenden Unterlagen, die in den Ausführungsvorschriften zum Personenstandsgesetz näher zu bezeichnen sind, sollen dem Standesbeamten die Prüfung ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft vorliegen. Nach Abschluss der Prüfung - bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden bereits früher - kann die Lebenspartnerschaft begründet werden. Nähere Vorschriften über die Ausgestaltung des standesamtlichen Begründungsakts sind den Ausführungsvorschriften vorbehalten.

Das System der deutschen Personenstandsbuchführung setzt ein intensives Zusammenwirken der Personenstandsbücher voraus. So ist auch eine Aktualisierung des Lebenspartnerschaftsbuchs nur über einen Austausch mit den anderen Personenstandsbüchern zu erreichen. Das Personenstandsgesetz legt dabei den Rahmen der einzutragenden Angaben fest, während die Ausführungsvorschriften durch ein Netz von Mitteilungspflichten sicherzustellen haben, dass der das Lebenspartnerschaftsbuch führende

Standesbeamte von den personenstandsrechtlichen Veränderungen Kenntnis erlangt. Hinsichtlich der zu aktualisierenden Daten ist das Lebenspartnerschaftsbuch am ehesten mit dem Familienbuch vergleichbar, das für die Ehegatten ebenfalls alle personenstands- und namensrechtlichen Veränderungen verlautbart.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 2 PStG)

Nach § 1 Abs. 3 LPartG ist die Einführung des Lebenspartnerschaftsbuchs (§ 1 Abs. 2 PStG) als neues Personenstandsbuch zur Eintragung von Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 2 PStG) vorgesehen. Die technischen Einzelheiten hierzu (insbesondere Schaffung eines amtlichen Vordrucks) sind in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes zu regeln.

Zu Nummer 3 (Überschrift des Zweiten Abschnitts des PStG)

Die Überschrift wird um den Inhalt des neuen Unterabschnitts d vervollständigt.

Zu Nummer 4 (§ 14 PStG)

Ebenso wie die Wiederverheiratung ist auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Familienbuch einer Vorehe zu vermerken, weil im Falle der Begründung der Lebenspartnerschaft das Familienbuch für diesen früheren Ehegatten nicht mehr fortgeführt wird.

Zu Nummer 5 (§ 15 PStG)

Auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft durch das Kind ist nach der Regelung in Buchstabe a in Spalte 9 rechts des Familienbuches seiner Eltern zu vermerken.

Da auch das Lebenspartnerschaftsbuch fortzuführen ist (§§ 15f ff. PStG) kann in Buchstabe b - wie bei der Ehe - die Fortführung des Familienbuches der Eltern in Spalte 9 rechts entfallen. In beiden Fällen bleibt es jedoch bei der - auch späteren - Eintragung in Spalte 9 links.

Zu Nummer 6 (neuer Unterabschnitt d des Zweiten Abschnitts PStG)

Die Überschrift beschreibt den Inhalt des Unterabschnitts. Die Zusammenfassung der grundlegenden Regelungen des Verfahrens der Anmeldung und der Begründung der Lebenspartnerschaft in einem besonderen Unterabschnitt ist zum einen durch die erforderliche Abgrenzung des neuen Instituts gegenüber der Ehe, zum anderen aber auch wegen der Eingliederung des Lebenspartnerschaftsbuchs in das bestehende System der Personenstandsbuchführung erforderlich. Das neue Personenstandsbuch soll Eigenschaften des Heiratsbuchs und des Familienbuchs in sich vereinigen: Es soll nicht nur - wie das Heiratsbuch - auf die Beurkundung des Ereignisses (Begründung der Lebenspartnerschaft) beschränkt sein, sondern - wie das Familienbuch - die beurkundeten Angaben (über die Lebenspartner) fortschreiben.

Zu § 15f PStG

Mit der Anmeldung wird das Verfahren zur Begründung der Lebenspartnerschaft eingeleitet. Die in den §§ 5, 6 und 7 PStG getroffenen Regelungen für die Eheschließung gelten entsprechend

- a) für die Zuständigkeit des Standesbeamten zur Entgegennahme der Anmeldung und der Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft; in der Regel ist danach der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Erklärenden wohnt (Ausnahme- und Sonderregelungen bestehen bei Wunsch nach einem anderen Standesbeamten und bei Wohnsitz im Ausland);
- b) für die Prüfung der Voraussetzungen der Begründung der Lebenspartnerschaft und der Ausnahme vom Grundsatz der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden.

Zu § 15g PStG

Die Vorschrift fordert in Absatz 1 aus Gründen der Richtigkeit und Vollständigkeit des Eintrags in das Lebenspartnerschaftsbuch, dass die Beurkundung der Lebenspartnerschaft im Beisein der Lebenspartner erfolgt. Sie legt in Absatz 2 die in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragenden Angaben fest, wobei sie sich an dem Inhalt des Heiratseintrags (§ 11 PStG) orientiert. Außerdem wird der Lebenspartnerschaftsname eingetragen, wenn er bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird. Mit dieser Angabe beginnt bereits die Fortschreibung des Eintrags, die bei der Eheschließung dem im Anschluss an die Beurkundung anzulegenden Familienbuch vorbehalten ist.

Zu § 15h PStG

Das Lebenspartnerschaftsbuch ist aus den aufgezählten Anlässen fortzuführen. Insbesondere soll die Fortführung darüber Aufschluss geben, ob die Lebenspartnerschaft noch besteht, welchen Namen die Lebenspartner aktuell führen und ob ein Lebenspartner nach Beendigung der Lebenspartnerschaft eine weitere Lebenspartnerschaft begründet oder eine Ehe geschlossen hat. Die Fortführung ermöglicht somit über eine aus dem Lebenspartnerschaftsbuch auszustellende Personenstandsurkunde den Nachweis sowohl einer bestehenden als auch einer beendeten Lebenspartnerschaft.

Zu § 15i PStG

Absatz 1 sieht für den Lebenspartnerschaftsnamen vor, dass die Erklärungen auch von dem Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden können. Diese Regelung ermöglicht die Beglaubigung oder Beurkundung durch den nach Absatz 2 für die Entgegennahme der Erklärungen zuständigen Standesbeamten mit der bürgerfreundlichen Folge, dass nur *eine* Behörde mit der Angelegenheit befasst ist.

Zu Nummer 7 (§ 37 PStG)

Für den Fall des Todes eines Lebenspartners ist die Verlautbarung des überlebenden Lebenspartners im Sterbeeintrag vorgesehen.

Zu Nummer 8 (§ 41a PStG)

Eine im Ausland wirksam begründete Lebenspartnerschaft ist nach Maßgabe des Artikels 17a EGBGB ebenfalls gültig. Wie bei den anderen klassischen Personenstandsfällen (Geburt und Tod: Beurkundung auf Antrag beim Standesamt I in Berlin; Eheschließung: Anlegung eines Familienbuches auf Antrag) ist durch § 41a PStG auch bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland eine Möglichkeit zur Beurkundung in einem deutschen Personenstandsbuch vorgesehen.

Zu den Nummern 9 bis 11 (§§ 44, 44a und 44b PStG)

Die Änderungen sehen vor, das Lebenspartnerschaftsbuch in die geltenden Vorschriften zur Anlegung und Fortführung des Zweitbuchs sowie zur Erneuerung in Verlust geratener Personenstandsbücher einzubeziehen.

Zu Nummer 12 (§ 46a PStG)

Die Änderung sieht vor, dass der Standesbeamte - entsprechend der Regelung für die anderen Personenstandsbücher - auch im Lebenspartnerschaftsbuch bestimmte Berichtigungen ohne gerichtliche Mitwirkung vornehmen kann.

Zu Nummer 13 (§ 46b PStG)

Durch die Änderung wird der Standesbeamte entsprechend der für die anderen Personenstandsbücher getroffenen Regelung ermächtigt, Berichtigungen im Lebenspartnerschaftsbuch ohne Mitwirkung des Gerichts in das Familienbuch zu übertragen.

Zu Nummer 14 (§ 51 PStG)

Nach der Föderalismusreform kann der Bundesgesetzgeber den Gemeinden keine neuen Aufgaben mehr zuweisen (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG). Da § 51 die Aufgaben der Standesbeamten bisher den Gemeinden zuwies und der vorliegende Entwurf – was auch für ein einheitliche Anwendung des Personenstandsrechtes wesentlich ist – den Standesämtern bezüglich der Begründung von Lebenspartnerschaften zusätzliche Aufgaben überträgt (soweit die Länder diese nicht ohnehin den Standesämtern zugewiesen hatten), war insoweit die bisherige bundesgesetzliche Vorgabe aufzuheben. Die Länder sind daher frei, die Aufgabe künftig auch anderen Stellen als den Gemeinden zuzuweisen. Der Regelungsvorschlag orientiert sich dabei insoweit an Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Personenstandsrechtes (BT-Drs. 16/1831: Art. 1, § 1).“

Zu Nummer 15 (§ 60 PStG)

Durch die Änderung des Absatzes 1 erhält das Lebenspartnerschaftsbuch die Beweiskraft der übrigen Personenstandsbücher. Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 bezieht das Lebenspartnerschaftsbuch in den Kreis der Personenstandsbücher ein, deren beglaubigte Abschriften zum Nachweis der Unrichtigkeit eines Eintrags im Familienbuch herangezogen werden können.

Zu Nummer 16 (§ 61 PStG)

Die Änderung bezieht das Lebenspartnerschaftsbuch in die geltende Vorschrift über die Benutzung der Personenstandsbücher (Einsicht, Durchsicht, Erteilung von Personenstandsurkunden) ein.

Zu den Nummern 17 und 18 (§§ 61a und 63a PStG)

Durch die in § 61a vorgesehene Regelung soll die "Lebenspartnerschaftsurkunde" eingeführt werden. Die in sie aufzunehmenden Angaben sind in § 63a festgelegt. Durch diese Urkunde, die den wesentlichen Inhalt des Lebenspartnerschaftseintrags aktualisiert wiedergibt, soll den Lebenspartnern die Möglichkeit des Nachweises der Begründung der Lebenspartnerschaft ermöglicht werden.

Zu Nummer 19 (§ 64 PStG)

Die Sterbeurkunde soll auch bei Lebenspartnerschaften Auskunft über den Familienstand des Verstorbenen geben, um dem überlebenden Lebenspartner einen urkundlichen Nachweis über die Auflösung der geführten Lebenspartnerschaft zu ermöglichen.

Zu Nummer 20 (§ 65 PStG)

Die Änderung sieht die Einbeziehung der Lebenspartnerschaftsurkunde in die geltende Regelung über die Berücksichtigung von Berichtigungen im Personenstandseintrag bei der Ausstellung von Personenstandsunterlagen vor.

Zu Nummer 21 (§ 68a PStG)

Die Änderung verpflichtet die Beteiligten, auch die zur Führung des Lebenspartnerschaftsbuchs erforderlichen Angaben - ggf. unter Vorlage entsprechender Urkunden - zu machen.

Zu Nummer 22 (§ 70 PStG)

Die Änderung schafft die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Ausführungsvorschriften über das Verfahren der Anmeldung und Begründung der Lebenspartnerschaft.

Zu Artikel 3 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu Absatz 1 (Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten)

Mit der Änderung soll die Hinterbliebenenversorgung eingeführt werden.

Zu Absatz 2 (Änderung des Bundesministergesetzes)

Mit der Änderung soll die Hinterbliebenenversorgung eingeführt werden.

Zu Absatz 3 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Mit der Änderung soll die Hinterbliebenenversorgung eingeführt werden.

Zu Absatz 4 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Durch die Änderung werden Lebenspartner in den Kreis der Personen einbezogen, die in einem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden dürfen, weil wegen ihrer engen persönlichen Beziehung zu dem Beteiligten der Verdacht der Befangenheit vermutet wird.

Zu Absatz 5 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Der Anwendungsbereich des Bundesbeamtengesetzes wird grundsätzlich auf die Lebenspartnerschaften erstreckt, für die die ehebezogenen Vorschriften künftig entsprechend gelten. Danach finden Bestimmungen über verheiratete Beamte auf Beamte, die in einer Lebenspartnerschaft leben, entsprechend Anwendung. Vorschriften über geschiedene oder verwitwete Beamte sind auf Beamte nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft oder nach dem Tod des Lebenspartners entsprechend anzuwenden. Auf Lebenspartner und ihre Familie oder sonstige Angehörigen finden die Vorschriften über Ehegatten und ihre Familie oder sonstige Angehörigen entsprechend Anwendung. Schließlich wird klargestellt, dass die entsprechende Anwendung ehebezogener Vorschriften auch für Rechtsverordnungen gilt, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Bundesbeamtengesetz haben (z. B. § 15 Laufbahnrecht, § 69 Nebentätigkeiten, § 72 Abs. 4 Arbeitszeit, § 80 Mutterschutz- und Erziehungsurlaub, § 89 Abs. 1 Satz 2 Urlaub).

Zu Absatz 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Die entsprechende Anwendung ehebezogener Bestimmungen auf Lebenspartner wird mit Wirkung für zukünftig eintretende Fälle (vgl. Artikel 6) auch versorgungsrechtlich nachvollzogen. Dies gilt für das Beamtenversorgungsgesetz und für die Anwendung von Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften, auf die dieses Gesetz verweist. Insbesondere gelten die Rechtsfolgen familiengerichtlicher Entscheidungen gemäß § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Rahmen der §§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes auch für Lebenspartner. Der Anwendungsbereich der Regelung war dabei entsprechend der neuen Kompetenzverteilung nach der Föderalismusreform auf den Bereich des Bun-

des zu beschränken. Die Länder sind aufgerufen für ihre Beamten und Richter vergleichbare Regelungen vorzusehen.

Zu Absatz 7 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Bundesbesoldungsgesetz)

Die entsprechende Anwendung ehebezogener Bestimmungen auf Lebenspartner wird auch besoldungsrechtlich nachvollzogen. Dies gilt für das Bundesbesoldungsgesetz und Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes. Der Anwendungsbereich der Regelung war dabei entsprechend der neuen Kompetenzverteilung nach der Föderalismusreform auf den Bereich des Bundes zu beschränken. Die Länder sind aufgerufen für ihre Beamten und Richter vergleichbare Regelungen vorzusehen.

Zu Nummer 2 (§ 57 Bundesbesoldungsgesetz)

Ein bei dienstlichem und tatsächlichem Auslandswohnsitz zu zahlender Mietzuschuss wird nach geltendem Recht „nur dem Ehemann, auf Antrag eines Ehegatten jedem zur Hälfte gewährt“. Diese Regelung ist auf Lebenspartner nicht übertragbar und daher änderungsbedürftig.

Zu Absatz 8 (Änderung der Approbationsordnung für Apotheker)

Bei der Meldung auf Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Pharmazeutischen Prüfung ist die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, beizufügen. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Identität des Prüflings zweifelsfrei feststeht. Sie lehnt sich an die Formulierung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) an und trägt auch Namensänderungen Rechnung, die auf Grund der Eintragung einer Lebenspartnerschaft erfolgen.

Zu Absatz 9 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Abs. 10

Zu Absatz 10 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Abs. 10 .

Zu Absatz 11 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Abs. 10.

Zu Absatz 12 (Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Abs. 10.

Zu Absatz 13 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Abs. 10.

Zu Absatz 14 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Abs. 10.

Zu Absatz 15 (Änderung der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Abs. 10 .

Zu Absatz 16 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Abs. 10.

Zu Absatz 17 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Abs. 10.

Zu Absatz 18 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Abs. 10.

Zu Absatz 19 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Abs. 10.

Zu Absatz 20 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Abs. 10.

Zu Absatz 21 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Abs. 10.

Zu Absatz 22 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung.

Zu Absatz 23 (Änderung des HIV-Hilfegesetzes)

Mit der Ergänzung des HIV-Hilfegesetzes wird zum einen der Lebenspartner und sein Verlobter ausdrücklich in den mitgeschützten Personenkreis einbezogen.

Zum anderen wird der im Gesetz bislang verwendete Begriff „Lebenspartnerschaft“ durch „Lebensgemeinschaft“ und der Begriff „Lebenspartner“ durch den Begriff „Lebensgefährte“ ersetzt. Damit werden die Begriffe „Lebenspartnerschaft“ und „Lebenspartner“ auf das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft beschränkt.

Zu Absatz 24 (Änderung des Gesetzes über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird die Vorschrift an den neuen Sprachgebrauch angepasst, der durch § 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG einerseits und § 2 Abs. 2 SÜG andererseits festgelegt worden ist.

Zu Nummer 2 und 3

Durch die Änderung werden Lebenspartner bei der Hilfe für Hinterbliebene Ehegatten gleichgestellt.

Zu Absatz 25 (Änderung des Versammlungsgesetzes)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass Züge von Gesellschaften aus Anlass der Begründung einer Lebenspartnerschaft versammlungsrechtlich wie Züge von Hochzeitsgesellschaften zu behandeln sind.

Zu Absatz 26 (Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes)

Nach § 7a GFG ist der Darlehensnehmer zur Rückzahlung des Darlehens nur soweit verpflichtet, wie sein Einkommen bestimmte Freibeträge nicht übersteigt. Ein derartiger Freibetrag soll auch für den Lebenspartner gelten, weil er unterhaltsverpflichtet ist (§ 5 LPartG).

Zu Absatz 27 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 und § 45 BAföG)

Durch die Begründung der Lebenspartnerschaft wird die Abnabelung des Auszubildenden von seinem Elternhaus dokumentiert. Dies ist zu berücksichtigen bei der Frage der notwendigen Unterbringung außerhalb des Elternhauses (§ 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 BAföG) und der Frage, welcher Wohnsitz für die örtliche Zuständigkeit maßgebend ist (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BAföG).

Zu Nummer 2 (§ 8 BAföG)

Der ausländische eingetragene Lebenspartner eines Deutschen oder eines Unionsbürgers wird förderungsrechtlich dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen oder eines Unionsbürgers gleichgestellt, und erhält einen eigenen Förderungsanspruch.

Zu Nummer 3 (§ 11 BAföG)

Zu Buchstabe a

Lebenspartner sind einander nach § 5 LPartG zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Daher wird der Lebenspartner des Auszubildenden gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG in die Bedürftigkeitsprüfung nach dem BAföG einbezogen.

§ 11 Abs. 4 BAföG trifft eine Folgerregelung für den Fall, dass der Lebenspartner in die Bedürftigkeitsprüfung mehrerer Auszubildender einzubeziehen ist, z.B. als Lebenspartner des einen und Elternteil des anderen Auszubildenden. Hier erfolgt eine Quotelung des anrechenbaren Einkommens.

Zu Buchstabe b

Ehegatte im Sinne des BAföG ist nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BAföG nur der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, sofern das Gesetz nicht anderes bestimmt. Entsprechendes muss wegen der insoweit identischen Interessenlage für den Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 4 (§ 18a BAföG)

Zu Buchstabe a

Nach § 18a BAföG ist der Darlehensnehmer von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Staatsdarlehen freizustellen, wenn sein Einkommen bestimmte Freibeträge nicht übersteigt. Für Ehegatten wird dem Darlehensnehmer ein Zusatzfreibetrag gewährt. Künftig wird auch der Lebenspartner in die Zusatzfreibetragsregelung einbezogen.

Zu Buchstabe b

Der Freibetrag für den Lebenspartner ist nach § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BAföG um dessen Einkommen zu mindern.

Zu Nummer 5 (§ 21 BAföG)

Zu Buchstabe a

Bei der Einkommensberechnung gibt es gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 BAföG Abzugsmöglichkeiten für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung, um die Eltern des Auszubildenden nicht vor die Entscheidung zu stellen, entweder Wohneigentum zu schaffen oder die

Ausbildung ihrer Kinder zu fördern. Bei der Ermittlung des Einkommens des Auszubildenden, des Darlehensnehmers sowie deren Ehegatten bestehen diese Abzugsmöglichkeiten nicht. Dasselbe muss auch für die Lebenspartner gelten.

Zu Buchstabe b

Die Unterhaltsleistungen seines Lebenspartners dürfen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG nicht als Einkommen des Auszubildenden gelten. Hintergrund ist die Tatsache, dass das Einkommen des Lebenspartners des Auszubildenden bei der Bedürftigkeitsprüfung pauschal angerechnet wird. Würden die Unterhaltsleistungen zudem als Einkommen des Auszubildenden angesehen, fände eine doppelte Anrechnung derselben Leistungen statt. Dies soll vermieden werden.

Zu Nummer 6 (§ 23 BAföG)

Zu Buchstabe a

§ 23 BAföG regelt die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden. Dabei bleibt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG für den Lebenspartner des Auszubildenden künftig derselbe Betrag anrechnungsfrei wie für einen Ehegatten.

Zu Buchstabe b

Die Freibeträge, die dem Auszubildenden für seinen Lebenspartner eingeräumt werden, sind um dessen Einkommen zu mindern (§ 23 Abs. 2 BAföG).

Zu Buchstabe c

Bei früheren oder dauernd vom Auszubildenden getrennt lebenden Lebenspartnern sind deren Unterhaltsleistungen voll auf den Bedarf des Auszubildenden anzurechnen. Unterhaltsleistungen sind nur die Leistungen, die dem Auszubildenden zur Deckung seines Unterhalts tatsächlich zufließen (§ 23 Abs. 4 Nr. 4 BAföG).

Zu Nummer 7 (§ 24 BAföG)

In der Überschrift wird verdeutlicht, dass § 24 BAföG künftig auch den Berechnungszeitraum für das Einkommen des Lebenspartners regelt. Für das Einkommen des Lebenspartners des Auszubildenden

erscheint derselbe Berechnungszeitraum angemessen wie für das Einkommen seiner Eltern oder seines Ehegatten.

Zu Nummer 8 (§ 25 BAföG)

Zu Buchstabe a

In der Überschrift wird verdeutlicht, dass § 25 BAföG künftig auch die Freibeträge vom Einkommen der Lebenspartner regelt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 25 Abs. 1 BAföG verfolgt zwei Ziele. Zum einen sollen die Elternteile, die dauernd voneinander getrennt leben, unabhängig von ihrem Familienstand den kleinen Elternfreibetrag bei der Anrechnung ihres Einkommens erhalten, um auch die Elternteile zu erfassen, die eine Lebenspartnerschaft führen. Zum anderen soll der Lebenspartner des Auszubildenden bei der Anrechnung seines Einkommens für sich selbst stets denselben Freibetrag erhalten wie ein Ehegatte.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzungen des § 25 Abs. 3 BAföG regeln die zusätzlichen Freibeträge der Einkommensbezieher für einen Lebenspartner.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Bei der Anrechnung seines Einkommens erscheint es geboten, dem Lebenspartner des Auszubildenden dieselben relativen Freibeträge zu gewähren wie den Eltern und dem Ehegatten eines Auszubildenden (vgl. § 25 Abs. 4 BAföG).

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Nach § 25 Abs. 5 Nr. 2 BAföG erhält der Einkommensbezieher nicht nur für seine eigenen Kinder, sondern auch für die in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten einen Kinderfreibetrag. Dies muss künftig auch für die in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Lebenspartners gelten.

Zu Nummer 9 (§ 29 BAföG)

Bei der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden selbst erscheint es angemessen, ihm für seinen Lebenspartner einen Freibetrag zuzubilligen.

Zu Nummer 10 (§ 36 BAföG)

Bei der Frage, ob dem Auszubildenden eine Vorausleistung gewährt werden kann, ist es geboten, das Einkommen und Vermögen seines Lebenspartners künftig ebenso zu berücksichtigen wie das eines Ehegatten.

Zu Nummer 11 (§ 47 BAföG)

Die Auskunftspflichten werden auf den Lebenspartner des Auszubildenden ausgedehnt, da sie die Prüfung der Bedürftigkeit des Auszubildenden erleichtern sollen.

Zu Nummer 12 (§ 47a BAföG)

In der Überschrift wird verdeutlicht, dass § 47a BAföG künftig auch eine Ersatzpflicht des eingetragenen Lebenspartners regelt.

Nach § 47a BAföG ist auch der Lebenspartner des Auszubildenden zum Ersatz verpflichtet, wenn er die Förderung des Auszubildenden durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat.

Zu Nummer 13 (§ 50 BAföG)

Als Folge der Einkommensanrechnung sind Angaben hierzu im Förderungsbescheid auch auf den Lebenspartner des Auszubildenden auszudehnen. Der Lebenspartner muss jedoch unter bestimmten Voraussetzungen verlangen können, dass die Angaben weitgehend entfallen.

Zu Nummer 14 (§ 55 BAföG)

In der Statistik sind künftig von dem Lebenspartner des Auszubildenden dieselben Merkmale zu erfassen wie von einem Ehegatten. Diese Erweiterung der Statistik dient der Sicherung förderungsrechtlich relevanter Daten.

Zu Absatz 28 (§ 2 BAföG- Einkommens)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Anpassung des § 23 Abs. 4 Nr. 4 BAföG.

Zu Absatz 29 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8 AFBG)

Die ausländischen Lebenspartner von Deutschen werden den ausländischen Ehegatten von Deutschen hinsichtlich der Förderberechtigung gleichgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 10 AFBG)

Im Rahmen der Prüfung des Bedarfs wie auch der Einkommensanrechnung nach dem AFBG sind entsprechend der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und dem Sozialhilferecht Lebenspartner wie Eheleute als Einstandsgemeinschaft anzusehen. Die Ausdehnung der Einkommensanrechnung und des Erhöhungsbetrages von 215 Euro für verheiratete Fortbildungsteilnehmer auf den Lebenspartner trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartner einander zur Fürsorge und Unterstützung, insbesondere zur Leistung von angemessenem Unterhalt verpflichtet sind (§ 5 LPartG). Die Subsidiarität der Förderung erfordert es, von unterhaltsberechtigten Lebenspartnern zu verlangen, dass sie füreinander aufkommen und vorrangig ihr Einkommen zur Unterhaltssicherung während der Fortbildung einsetzen. Damit korrespondiert auf der anderen Seite, dass für den Lebenspartner wie für den Ehegatten ein erhöhter Bedarfssatz gewährt wird. Damit wird den auf dieser Partnerschaft resultierenden höheren Lebenshaltungskosten Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 16 AFBG)

Die uneingeschränkte Rückzahlungspflicht hinsichtlich zu Unrecht gezahlter Förderbeträge muss auch für den Fall gelten, dass der Lebenspartner des Teilnehmers oder die Lebenspartnerin der Teilnehmerin Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist. Die Ausdehnung der Rückzahlungspflicht ist eine logische Konsequenz der erweiterten Einkommensanrechnung nach § 10 Abs. 3.

Zu Nummer 4 (§ 17a AFBG)

Bei der Vermögensanrechnung wird der Freibetrag für den Ehegatten auch für den Lebenspartner gewährt.

Zu Nummer 5 (§ 21 AFBG)

In Folge der erweiterten Einkommensanrechnung nach § 10 Abs. 3 müssen die für den Ehegatten bestehenden Auskunftspflichten der Arbeitgeber und der Zusatzversorgungseinrichtungen auch auf den Lebenspartner ausgedehnt werden.

Zu Nummer 6 (§ 22 AFBG)

Die Ersatzpflicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben muss in Folge der Anrechnung auch des Einkommens des Lebenspartners nach § 10 Abs.3 auch für ihn gelten.

Zu Nummer 7 (§ 23 AFBG)

In dem Bescheid sind bezüglich des Einkommens des Lebenspartners dieselben Angaben erforderlich wie beim Ehegatten, da die Angaben im Bescheid mit der Einkommensanrechnung korrespondieren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Lebenspartner verlangen, dass diese Angaben entfallen.

Zu Nummer 8 (§ 25 Satz 3)

Die Möglichkeit der rückwirkenden Änderung des Bescheids bei Veränderungen des Einkommens des Ehegatten soll auch für Veränderungen des Einkommens des Lebenspartners gelten.

Zu Nummer 9 (§ 27 AFBG)

Infolge der Berücksichtigung der Lebenspartnerschaft bei der Bedarfsermittlung und Einkommensanrechnung müssen in der amtlichen Statistik auch von dem Lebenspartner des Teilnehmers oder der Lebenspartnerin der Teilnehmerin dieselben Merkmale wie von einem Ehegatten erfasst werden.

Zu Nummer 10 (§ 29)

Die Erweiterung der Auskunftspflicht nach § 21 Abs.2 auf die Lebenspartner hat zur Folge, dass sie wie Eheleute auch in die Bußgeldbewehrung nach § 29 Abs.2 einzubeziehen sind.

Zu Absatz 30 (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 3)**

Die Möglichkeit der vorzeitigen Verfügung, wenn der Ehegatte nach Vertragsabschluss gestorben oder erwerbsunfähig geworden ist, wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Für Lebenspartner gelten dieselben Einkommensgrenzen wie für Ehegatten.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Für Lebenspartner gelten dieselben Höchstbeträge wie für Ehegatten.

Zu Nummer 4 (§ 4)**Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 2 S. 1)**

Lebenspartner können wie Ehegatten nur einheitlich erklären, für welche Aufwendungen sie Prämien beanspruchen, wenn bei mehreren Verträgen die Summe der Aufwendungen den Höchstbetrag überschreitet.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 3)

Erklärungen des Prämienberechtigten, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners über die Zuschreibung der höchstens zulässigen Prämie auf jüngere Verträge sind unbeachtlich.

Zu Nummer 5 (§ 4a Abs. 1 S. 2)

Folgeänderung zu Nr. 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 1 S. 1)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendbarkeit der durch dieses Gesetz geschaffenen neuen Regelungen im Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Zu Absatz 31 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG enthaltene Aufzählung der nach dem Tode des Betroffenen antragsberechtigten Angehörigen lehnt sich an § 361 Abs. 2 StPO an. Durch eine entsprechende Änderung in der Vergangenheit wurde hier bereits auch dem Lebenspartner ein Antragsrecht eingeräumt. Die Änderung im StrRehaG vollzieht diese Änderung nach und dient der Angleichung an die für Ehegatten geltenden Vorschriften.

Zu Absatz 32 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Die für Ehegatten geltenden Einkommensgrenzen sollen auch für Lebenspartner gelten. Die Änderung dient der Angleichung an die für Ehegatten geltenden Vorschriften.

Zu Absatz 33 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Ausländische Lebenspartner sind hinsichtlich der Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet durch § 27 Abs. 2 AufenthG mit ausländischen Ehegatten gleichgestellt worden. Ausländische Lebenspartner können deshalb genauso wie Ehegatten den Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen (§ 39 Nr. 3 AufenthV). Diese Gleichstellung wird auf Lebenspartner von Ausländern ausgedehnt, deren Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt ist.

Zu Absatz 34 (Änderung des Konsulargesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Abs. 5 Konsulargesetz betrifft die Pflicht unterhaltspflichtiger Verwandter und Ehegatten zur Erstattung von Auslagen der Konsularbeamten. Da Lebenspartner unterhaltspflichtig sind, ist die Erstattungspflicht auf sie zu erstrecken.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 8 Abs. 1 und 2 Konsulargesetz soll die Möglichkeit eröffnen, in besonders bezeichneten deutschen Konsularbezirken vor ermächtigten Konsularbeamten Lebenspartnerschaften zu begründen.

Die Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen durch deutsche Konsularbeamte ist daran ge-

knüpft, dass

- die Eheschließung auch nach dem Recht des Empfangsstaates zulässig und in diesem Staat gültig ist und
- die Regierung des Empfangsstaates die Ausübung der Befugnis grundsätzlich zugestanden hat.

Die vorstehenden Grundsätze müssten - aus Gründen der Rechtssicherheit und um Irritationen im jeweiligen Empfangsstaat zu verhindern - analog auch für die Begründung von Lebenspartnerschaften gelten.

Zu Nummer 3

Die Änderungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 und des § 24 Abs. 1 Satz 1 Konsulargesetz ergeben sich als gesetzestechisch notwendige Folgerungen aus der Änderung des § 8 Konsulargesetzes, da in den §§ 19 und 24 der Umfang der Befugnisse von Berufskonsularbeamten bzw. von Honorarkonsularbeamten festgelegt ist.

Zu Absatz 35 (Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst)

Mit der Regelung werden die Lebenspartner und ihre Angehörigen den Ehepartnern und ihren Angehörigen gleichgestellt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der entsprechenden Gleichstellung im allgemeinen Dienstrecht.

Zu Absatz 36 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung)

Folgeänderung aufgrund des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396). Danach können Lebenspartner durch Lebenspartnerschaftsvertrag die Gütergemeinschaft vereinbaren (§ 7 LPartG). § 9 Abs. 7 LPartG ermöglicht Lebenspartner die Stiefkindadoption. Das angenommene Kind erlangt dadurch die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes.

Zu Absatz 37 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Im Ausland abgeschlossene gleichgeschlechtliche Ehen werden hier mit den Rechtswirkungen anerkannt, die eine Lebenspartnerschaft hat (vgl. BFH/NV 2005, 695, 697). Da für Lebenspartner aufgrund dieses Gesetzes die gleichen Rechte und Pflichten wie für Eheleute gelten werden, besteht kein Grund mehr, im Ausland wirksam begründete Ehen nicht als solche anzuerkennen. Aus demselben Grund ist die Kappungsregelung des Absatzes 4 überflüssig.

Zu Absatz 38 (Änderung des Verschollenheitsgesetzes)

Der Lebenspartner soll wie der Ehegatte berechtigt sein, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Zu Absatz 39 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Da Lebenspartner einander Fürsorge und Unterstützung schulden und vor allem einander unterhaltspflichtig sind, ist es gerechtfertigt, sie wohngeldrechtlich wie Ehegatten zu behandeln.

Zu Absatz 40 (Änderung des Soldatengesetzes)

Um sicherzustellen, dass die enge persönliche Bindung der Lebenspartner und Lebenspartnerinnen auch im Soldatengesetz angemessen Berücksichtigung findet, wird der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Lebenspartnerschaften, Lebenspartner, Lebenspartnerinnen und deren Angehörige erstreckt, für welche die auf eine Ehe und Ehegatten sowie deren Angehörige bezogenen Vorschriften künftig entsprechend gelten. Dies gilt auf für Rechtsverordnungen, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Soldatengesetz haben.

Zu Absatz 41 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Durch die Änderung sollen die Lebenspartner von Soldaten in die Hinterbliebenenversorgung einbezogen werden.

Zu Absatz 42 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 (Änderung des § 263 AO)

Zu Nummer 2 (§ 15 AO)

Durch die Änderungen wird der Lebenspartner in den Kreis der Angehörigen, der in § 15 Abs. 1 AO abschließend aufgeführt ist, aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 122 AO)

Hinsichtlich der erleichterten Bekanntgabe von Verwaltungsakten werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nummer 4 (§ 183 AO)

Durch die Änderung wird der Regelungsgehalt des Absatzes 4 (Empfangsbevollmächtigung bei der Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden über den Einheitswert) auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 5 (§ 263 AO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 739 ZPO. Hinsichtlich der nach dieser Vorschrift im Vollstreckungsverfahren bestehenden Gewahrsams- bzw. Besitzvermutung werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Zu Absatz 43 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Der neue Absatz 9 des Artikel 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung sieht – in Anlehnung an die bei Inkrafttreten der Abgabenordnung in Absatz 1 getroffene Übergangsregelung – vor, dass die geänderten Vorschriften der Abgabenordnung grundsätzlich auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschrift anhängigen Verfahren anzuwenden sind.

Zu Absatz 44 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nr. 1: (§ 3 GrEStG)

Lebenspartnern wird durch § 6 des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Möglichkeit eröffnet, sich für den Wahlgüterstand der Ausgleichsgemeinschaft zu entscheiden. § 1371 BGB gilt entsprechend. Dadurch entstehen, falls der überlebende Lebenspartner weder Alleinerbe noch Miterbe ist, wie zwischen überlebendem Ehegatten und Erben Ausgleichsansprüche, und zwar auf Ausgleich des Überschusses, den die Lebenspartner während der Dauer des Vermögensstandes erzielt haben.

Es ist daher geboten, die zur Erfüllung dieser Ansprüche erfolgenden Grundstücksübertragungen wie bei Ehegatten von der Grunderwerbsteuer zu befreien. Denn wären diese Ansprüche zu Lebzeiten bei-

der Lebenspartner durch Grundstücksübertragung erfüllt worden, wären diese Erwerbe nach § 3 Nr. 4 oder 5 GrEStG steuerfrei geblieben (vgl. Begründung zu § 3 Nr. 3 GrEStG in seiner bisherigen Fassung - Bundestags-Drucksache 9/251 -).

Die Steuerfreiheit bei Teilung vermögensgemeinschaftlichen Vermögens braucht auf Lebenspartner nicht ausgedehnt zu werden, da für sie trotz der in § 7 LPartG eingeräumten Möglichkeit, die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Lebenspartnerschaftsvertrag entsprechend der Gütergemeinschaft zu regeln, kein gütergemeinschaftliches Vermögen gebildet werden kann. Eine steuerliche Schlechterstellung der Lebenspartner ist damit nicht verbunden.

Wegen der Gleichstellung der Lebenspartner der Miterben mit den Ehegatten der Miterben wird auf die Begründung zu § 3 Nr. 4 GrEStG verwiesen.

§ 3 Nr. 4 GrEStG in seiner bisherigen Fassung befreit Grundstückserwerbe durch einen Ehegatten des Veräußerers. Diese Befreiung ist seinerzeit (Bundestags-Drucksache 9/251) mit den zwischen Ehegatten bestehenden familienrechtlichen – vor allem erbrechtlichen – Beziehungen begründet worden; die Übertragungen fielen deshalb aus dem Rahmen der sonstigen Grundstücksumsätze heraus. Gemäß §§ 5, 6, 7, 8, 10, 12 und 16 LPartG ist die familienrechtliche und erbrechtliche Stellung der Lebenspartner der von Ehegatten ähnlich, so dass davon auszugehen ist, dass Grundstücksübertragungen zwischen Lebenspartnern ebenfalls erb-, unterhalts- oder güterrechtliche Erwägungen zu Grunde liegen.

Nach § 15 Lebenspartnerschaftsgesetz kann die Lebenspartnerschaft durch Urteil aufgehoben werden. Diese Aufhebung ist wegen der rechtsgestaltenden, auflösenden Wirkung mit einer Scheidung vergleichbar. Wie bei der Scheidung kann es auch nach der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft zu einer Vermögensauseinandersetzung kommen, z.B. durch die Regelung des nachpartnerschaftlichen Unterhalts (§ 16 LPartG), oder zur Abwicklung des Vermögensstandes (§ 6 und 7 LPartG). Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 5 GrEStG wird daher auf den Erwerb eines Grundstücks durch den früheren Partner einer Lebenspartnerschaft im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft erstreckt.

In § 3 Nr. 6 GrEStG sind den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern deren Ehegatten gleichgestellt. Hintergrund ist die generelle Steuerbefreiung für Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten gemäß § 3 Nr. 4 GrEStG. Denn eine steuerfreie Grundstücksübertragung könnte auch dadurch erreicht werden, dass zunächst die Verwandten in gerader Linie oder die Stiefkinder und sodann deren Ehegatten erwerben, so dass der direkte Erwerb unmittelbar steuerfrei gestellt werden kann (vgl. Begründung zu § 3 Nr. 6 GrEStG in seiner bisherigen Fassung - Bundestags-Drucksache 9/251 -). Da

dieser Rechtsgedanke aufgrund der Neufassung des § 3 Nr. 4 GrEStG nunmehr ebenfalls auf die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Anwendung finden soll, ist auch hier die Gleichstellung der Lebenspartner mit den Ehegatten der Verwandten in gerader Linie bzw. der Stiefkinder geboten.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 GrEStG hat namentlich den Fall im Blick, dass Ehegatten sich nicht schon zu Lebzeiten auseinandergesetzt, sondern sich dafür entschieden haben, die Gütergemeinschaft beim Tod des Erstversterbenden fortbestehen zu lassen. Auch diese Konstellation soll von der Grunderwerbsteuer befreit sein. Die Befreiung wird nunmehr auf Lebenspartner erweitert.

Zu Nr. 2: (§ 23 GrEStG)

Regelung des Zeitpunkts, ab dem die in § 3 EStG auf Lebenspartnerschaften erweiterten Befreiungstatbestände greifen.



Zu Absatz 45 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Nummer 2 (§ 26 BewG)

Nach 26 wird die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit beim Grundbesitz i.S.d. §§ 33 bis 94, 99 und 125 bis 133 nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören. Die Vorschrift durchbricht damit den Grundsatz des § 2 Abs. 2 BewG, wonach mehrere Wirtschaftsgüter als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht kommen, als sie demselben Eigentümer gehören. Sie gilt für die gesamte Einheitsbewertung, d.h. sowohl für Grundvermögen als auch für Betriebsvermögen, das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und für die Mineralgewinnungsrechte. Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Lebenspartner ausgedehnt.



Zu Absatz 46 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)



Bündnis 90 / Die Grünen wollen das derzeit geltende Ehegattensplitting überwinden. Unser Reformkonzept haben wir bereits in Anträgen an den Deutschen Bundestag dargelegt (BT-Drs. 16/1152, 16/3023): Wir wollen die Wirkung des Ehegattensplittings für höhere Einkünfte vermindern und schlagen eine Individualbesteuerung vor. Das passt besser in die Zeit und ist gerechter. Jede Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft ist aber eine Unterhaltsgemeinschaft, die füreinander eintreten muss. Deshalb ist eine Steuerbegünstigung weiterhin notwendig. Nach unseren Vorstellungen sollen deshalb bis zu 10.000 von dem einen Partner steuerbegünstigt auf den anderen übertragen werden können. Das soll für Ehepaare genauso wie für Lebenspartnerschaften gelten. Solange dieses Reformkonzept noch nicht durchgesetzt ist, sollen Lebenspartner aber wenigstens im Rahmen des derzeit noch geltenden Rechts zum Ehegattensplitting gleichgestellt werden.

Lebenspartner werden bislang bei der Einkommensteuerveranlagung nicht wie Ehegatten, sondern wie Ledige behandelt. Diese Benachteiligung wird bisweilen damit gerechtfertigt, dass es dem Gesetzgeber wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG nicht verwehrt sei, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (BVerfGE 105, 313, 348). Dies greift allerdings zu kurz. Das so genannte Ehegattensplitting trägt der Tatsache Rechnung, dass zusammenlebende Eheleute eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat (vgl. BVerfGE 61, 319, 345 f.; 108, 351, 365). An einen kindbedingten Bedarf knüpft das Ehegattensplitting nicht an (vgl. BVerfGE 99, 216, 240). Daraus folgt, dass es nicht der Förderung der Familie, sondern der Ehe gilt. Die Ehegattenbesteuerung mit dem Splittingverfahren steht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit den Grundwertungen des Familienrechts im Einklang: Die Institute des Zugewinnausgleichs und des Versorgungsausgleichs ließen erkennen, dass das während der Ehe Erworbene gemeinschaftlich erwirtschaftet sei (vgl. BVerfGE 61, 319, 346). Gleiches gilt für die Lebenspartnerschaft: Sie stellt – wie die Ehe – eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs dar. Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts gelten für Ehe und Lebenspartnerschaft dieselben Regelungen zum Zugewinn- und Versorgungsausgleich. Auch Lebenspartner sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten (vgl. § 5 LPartG). Darüber hinaus besteht eine Verpflichtung zum nachpartnerschaftlichen Unterhalt (vgl. § 16 LPartG). Aus diesen Gründen kann die ungleiche Behandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Steuerrecht nicht aufrechterhalten werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die derzeit noch für Ehegatten geltenden Regelungen, insbesondere die in Bezug auf die Einkommenssteuerveranlagung auf Lebenspartner ausgeweitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes gelten leibliche oder adoptierte Kinder eines Lebenspartners nicht als Kinder im Sinne von §§ 63 Abs. 1 Nr. 2 und der Partner infolgedessen nicht als Stiefelternteil im Sinne von § 32 Abs. 6 Satz 7 EStG (vgl. BFH/NV 2005, 695; FG Köln, Urt. v. 31.08.2005, 12 K 6309/04). Lebenspartner können deshalb den Kinder- und den Betreuungsfreibetrag nicht auf die Co-Mutter oder den Co-Vater übertragen, auch wenn diese die Alleinverdiener sind. Außerdem kann der Behindertenpauschbetrag eines Kindes nicht auf den Alleinverdiener übertragen werden (§ 33b Abs. 5 EStG). Der die Familie unterhaltende Lebenspartner kann auch die Aufwendungen für den Unterhalt und die Ausbildung von Kindern des anderen Partners, der nicht mehr kindergeldberechtigt ist, nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen (§ 33a Abs. 1 EStG). Dasselbe gilt für Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt, weil ein Stiefkind krank ist. Sie können nur als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn es sich um Stiefkinder von Ehegatten handelt. Bei Stiefkindern von Lebenspartnern ist das nicht möglich, weil es sich nicht um Stiefkinder im Sinne von § 32 Abs. 6 S. 7 EStG handelt (§ 33a Abs. 3 S. 1 Buchstabe b EStG). Die genannten Benachteiligungen führen bei gleichgeschlechtlichen Familien mit Kindern zu einer spürbaren Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation, unter der auch die Kinder mitleiden müssen. Die Schlechterstellung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und den darin enthaltenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes sowie des Bundeskindergeldgesetzes beseitigt.

Auch auf dem Gebiet der kapitalgedeckten Altersvorsorge existieren für Lebenspartner noch erhebliche Nachteile, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden. So können bislang Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b nur dann als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn der Vertrag die ergänzende Absicherung von Hinterbliebenen vorsieht. Hinterbliebene sind allerdings nur der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die (Stief)Kinder, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG erhält.

Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, von denen nur ein Ehegatte unmittelbar Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage hat, ist auch der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden, nach § 5 AltZertG zertifizierten Vertrag abgeschlossen haben oder wenn der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte über eine förderbare Versorgung im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine förderbare Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden, nach § 5 AltZertG zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat. Eigene Altersvorsorgebeiträge müssen nur von dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten, nicht jedoch von dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten erbracht werden. Der Gesetzentwurf führt die mittelbare Zulageberechtigung auch für Lebenspartner ein.

Nachteile für Lebenspartner existieren darüber hinaus auf dem Gebiet der vermögenswirksamen Leistungen. Diese können bislang auch zugunsten eines Ehegatten und der Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG eines Arbeitnehmers angelegt werden (§ 3 Abs. 1 VermBG). Mit dem Gesetzentwurf wird eine Anlage auch zugunsten von Lebenspartnern und Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG ermöglicht.

Die genannten bislang existierenden Einschränkungen gelten indes nicht auf dem Gebiet der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Hier sind Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt. Beiträge des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung können vom Arbeitgeber auch dann nach §§ 4 Abs. 4, 4c, 4d oder 4e EStG als Betriebskosten abgezogen werden und der Arbeitnehmer braucht sie bis zur einer bestimmten Höhe nicht als Einnahmen zu versteuern (§ 3 Nr. 63 EStG), wenn der Vertrag eine ergänzenden Hinterbliebenenversorgung für den „Lebensgefährten“ vorsieht. Der Begriff des Lebensgefährten ist dabei als Oberbegriff zu verstehen, der neben der nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft auch die Lebenspartnerschaft umfasst (BMF, BStBl. I 2002, 706; 2004, 1065 Rn. 157). Die ergänzende Hinterbliebenenversorgung kann auch Leistungen an die Kinder des Lebensgefährten oder Lebenspartners vorsehen.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von kapitalgedeckter Altersvorsorge und kapitalgedeckter betrieblicher Altersversorgung kann vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 1 GG nicht aufrechterhalten werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diese unterschiedliche Behandlung beseitigt.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit der Vorschrift wird die amtliche Inhaltsübersicht an die durch dieses Gesetz erfolgenden Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1a Abs. 1)

Die Vorschrift regelt in grenzüberschreitenden Fällen die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Steuerpflichtige Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Staates und der Ehegatte bzw. das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Diese Regelungen gelten künftig für auch für Lebenspartner.

Eine Anpassung des § 7b (Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen) ist nicht erforderlich, da diese Vorschrift letztmalig im Jahr 1993 aktuelle Bedeutung hatte. Derzeit ist sie nur noch für die Bestimmung der Rest-Afa von Relevanz.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 8)

Die Vorschrift dient der Begriffsbestimmung.

Zu Nummer 4 (§ 9a Satz 1 Nr. 2)

Die Vorschrift regelt, dass der Pauschbetrag für Werbungskosten bei Einnahmen aus Kapitalvermögen bei Ehegatten, die nach §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, das Doppelte von 51 Euro beträgt. Diese Regelung gilt künftig auch für Lebenspartner.

Zu Nummer 5 (§ 10)

§ 10 enthält Regelungen zu Sonderausgaben.

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)

Bei dauernd getrennt lebenden oder getrennten Lebenspartnern können tatsächlich aufgewendete Unterhaltsleistungen an den Lebenspartner im Wege des so genannten Realsplittings wie bei Ehegatten als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 13.805 Euro berücksichtigt werden. Voraussetzung für den Abzug der Unterhaltsleistungen ist in allen Fällen, dass die abgezogenen Beträge beim empfangenden Lebenspartner versteuert werden.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 Nr. 2)

Zu den Hinterbliebenen im Sinne dieser Vorschrift zählt auch der Lebenspartner.

Zu Buchstabe c (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 2)

Als Sonderausgaben können Aufwendungen bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr für die eigene Berufsausbildung angesetzt werden, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen und auch nicht wie solche behandelt werden. Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, gilt dies für jeden Ehegatten. Diese Regelung gilt künftig auch für Lebenspartner.

Zu Buchstabe d (§ 10 Abs. 3 S. 2)

Nach dieser Vorschrift werden Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Satz 2 als Sonderausgaben bis zu 20.000 Euro berücksichtigt. Bei Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag. Diese Regelung gilt künftig auch für Lebenspartner.

Zu Buchstabe e (§ 10 Abs. 4 S. 3)

§ 10 Abs. 4 S. 1 und 2 regelt die Obergrenze für Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 S. 1 und 2 zustehenden Höchstbeträge. Diese Regelung gilt künftig auch für Lebenspartner.

Zu Buchstabe f (§ 10 Abs. 4a)

Die Günstiger-Prüfung beim Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird im Hinblick auf die Höchstbeträge den Beträgen, die für zusammen veranlagte Ehegatten gelten, angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 10a)

Die Regelung stellt Lebenspartner, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen, beim steuerlich begünstigten Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge den Ehegatten gleich. Die steuerliche Begünstigung erfolgt durch die Einräumung einer zusätzlichen Sonderausgabenabzugsmöglichkeit, die mit einer Zulagegewährung nach §§ 79 ff. EStG verbunden ist.

Die Gleichstellung der Lebenspartner erfolgt durch eine Erweiterung der mittelbaren Zulageberechtigung. Ist nur ein Lebenspartner nach § 79 Satz 1 EStG unmittelbar zulageberechtigt, wird dem anderen Lebenspartner – unter den Voraussetzungen des § 79 Satz 2 EStG – die Möglichkeit einer mittelbaren Zulageberechtigung eingeräumt, wenn die Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Buchstabe a enthält eine Folgeänderung zu Nummer 36. Buchstabe c und Buchstabe d enthalten jeweils eine Folgeänderung zu § 10a Abs. 3 und § 79 EStG.

Zu Nummer 7 (§ 10b Abs. 2 S. 1)

Die Vorschrift regelt die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien als Sonderausgaben. Der für zusammen veranlagte Ehegatten geltende Höchstbetrag findet auch auf Lebenspartner Anwendung.

Zu Nummer 8 (§ 10c)

§ 10c regelt den Sonderausgaben-Pauschbetrag und die Vorsorgepauschale. Mit den Änderungen in Absatz 4 werden die diesbezüglichen Regelungen für zusammen veranlagte Ehegatten auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 9 (§ 10d)

§ 10d enthält Regelungen Verlustabzug (Verlustrück- und Verlustvortrag). Der Verlustrücktrag ist auf derzeit 511.500 Euro begrenzt. Bei nach §§ 26, 26b veranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag (§ 10d Abs. 1). Alle nicht im Wege des Verlustrücktrages ausgeglichenen Verluste werden bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des 1 Million übersteigenden Betrages in einem Verlustvortrag berücksichtigt. Bei Ehegatten, die nach §§ 26, 26b veranlagt werden, beträgt die Grenze der unbeschränkten Berücksichtigung 2 Millionen Euro. Die genannten Regelungen für Ehegatten werden auf Lebenspartner ausgedehnt.

Eine Änderung des § 10e ist nicht erforderlich, da die Vorschrift keine aktuelle Bedeutung mehr besitzt (vgl. § 52 Abs. 26 S. 6). Sie gilt letztmalig für eigengenutzte Wohnungen, bei denen vor dem 01.01.1996 mit der Herstellung begonnen worden ist oder die auf Grund eines vor dem 01.01.1996 abgeschlossenen obligatorischen Vertrages bzw. eines gleichstehenden Rechtsaktes angeschafft worden sind.

Zu Nummer 10 (§ 10f)

Zu Buchstabe a (§ 10f Abs. 3 S. 2)

§ 10f Abs. 3 enthält eine Objektgrenze im Hinblick auf Steuerbegünstigungen für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen. Hiernach kann der Steuerpflichtige die in § 10f Abs. 1 und 2 genannten Abzugsbeträge nur bei einem eigenen Gebäude in Anspruch nehmen. Nach § 10f Abs. 3 S. 2 sind Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, berechtigt, die Abzugsbeträge bei insgesamt zwei Gebäuden abziehen. Diese Regelung wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Buchstabe b (§ 10f Abs. 4 S. 3)

Die Regelungen, auf die verwiesen wird, gelten – soweit sie auf Ehegatten Bezug nehmen – für Lebenspartner entsprechend. Die Anpassung ist notwendig, da auf eine Änderung des § 10e wegen insgesamt verzichtet wurde (vgl. hierzu Erläuterungen zu Nummer 8).

Zu Nummer 11 (§ 12 Nr. 2)

Aufgrund von § 11 Abs. 1 LPartG gilt ein Lebenspartner als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners. Die entsprechende Anpassung für das Steuer- und Abgabenrecht wird durch die Änderung der Abgabenordnung – vgl. Art. [Eintragen der Artikelnummer zur Änderung der AO] Nr. 2 dieses Gesetzes – vorgenommen. Nr. 1 Satz 1 gilt damit auch für Lebenspartner.

Die Anpassung der Nummer 2 dient der Erweiterung der Regelung auf Lebenspartner und damit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Aufwendungen für bestimmte Personen wird die Lebenspartnerschaft der Ehe gleichgestellt.

Zu Nummer 12 (§ 13 Abs. 3 S. 3)

Nach § 13 Abs. 3 werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 2 Abs. 3) nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 670 Euro übersteigen. Dies gilt aber nur, wenn die Summe der Einkünfte 30.700 Euro nicht übersteigt. Für Ehegatten verdoppeln sich die genannten Beträge. Diese Regelung gilt für Lebenspartner entsprechend.

Eine Anpassung der Regelung in § 14a Abs. 1 Nr. 2 S. 2, Abs. 4 S. 2 Nr. 2. 2. Halbsatz und S. 3 ist entbehrlich, da die Vorschrift, die der Verbesserung der Agrarstruktur dient, nur für Veräußerungen oder Entnahmen, die bis zum 31.12.2005 vorgenommen wurden, gilt (vgl. § 14a Abs. 4) bzw. ihr Anwendungsbereich schon vorher endete (vgl. § 14a Abs. 1 und 5).

Zu Nummer 13 (§ 20 Abs. 4)

§ 20 Abs. 4 enthält Regelungen zum Sparer-Freibetrag. Dieser beträgt derzeit 1.370 Euro (nach dem Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006, BGBl. 2006 I S. 1652, 750 Euro). Bei zusammen veranlagten Ehegatten wird ein gemeinsamer Sparer-Freibetrag in Höhe von 2.740 Euro gewährt (nach dem Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006, BGBl. 2006 I S. 1652, 1.500 Euro). Die Sätze 3 und 4 regeln das Procedere der Berechnung. Mit der Änderung wird die für Ehegatten geltende Regelung auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 14 (§ 24a S. 4)

Nach § 24a wird ein Altersentlastungsbetrag gewährt, der von der Summe der Einkünfte abgezogen wird und so neben dem Abzug des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und dem Abzug nach § 13 Abs. 3 der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte dient (vgl. § 2 Abs. 3). Nach § 24a Satz 4

werden im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten die Sätze 1 bis 3 des § 24a für jeden Ehegatten gesondert angewandt. Dies gilt künftig auch bei Lebenspartnern.

Zu Nummer 15 (§ 25 Abs. 3)

Die Vorschrift regelt Formalia in Bezug auf die Einkommensteuererklärung (gemeinsamen Steuererklärung bei Zusammenveranlagung, Unterschriften). Für Lebenspartner gelten künftig dieselben Regelungen wie für Ehegatten. Siehe im Übrigen die Begründung zu Nummer 15.

Zu Nummer 16 (§ 26)

Die vom Zivilrecht vorgegebene Unterhaltsverpflichtung von Lebenspartnern entspricht der Unterhaltsverpflichtung von Ehegatten. Deshalb wird die Unterhaltsverpflichtung der Lebenspartner als Folge des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Besteuerung nach der subjektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im selben Umfang wie bei Ehegatten steuerlich berücksichtigt.

Lebenspartner können daher zwischen getrennter Veranlagung nach § 26a und Zusammenveranlagung nach § 26b wählen. Für den Veranlagungszeitraum der Begründung der Lebenspartnerschaft können sie stattdessen die besondere Veranlagung nach § 26c wählen. Auch die übrigen für Ehegatten geltenden Vorschriften werden auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummern 17 (§ 26a), 18 (§ 26b) und 19 (§ 26c)

Folgeänderung zu Nummer 16.

Zu Nummer 20 (§ 28)

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff. BGB) gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist. Diese Regelung wird auf den Lebenspartner im Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft (vgl. § 7 LPartG) ausgedehnt.

Zu Nummer 21 (§ 32 Abs. 6 S. 2)

Nach § 32a Abs. 6 wird bei der Einkommensteuerveranlagung für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von derzeit 1.824 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von derzeit 1.080 Euro für den Betreuungs- und Erzie-

hungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Diese Beträge stehen dem Steuerpflichtigen auch zu, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerepflichtig ist oder der Steuerpflichtige das Kind allein angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht. Nach dem LPartG steht Lebenspartnern die Stiefkindadoption offen. Vor diesem Hintergrund und der Überlegung, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften ebenso eine Familie begründen können, wie verschiedengeschlechtliche werden die für Ehegatten geltenden Regelungen auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 22 (§ 32a)

§ 32a regelt den Einkommensteuertarif, wobei die Abs. 5 und 6 auf das Splitting-Verfahren bei Ehegatten Bezug nehmen. Die letztgenannten Regelungen finden künftig auch auf Lebenspartner Anwendung.

Zu Nummer 23 (§ 32c Abs. 3)

Die Vorschrift, die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006, BGBl. 2006 I S. 1652, neu geschaffen wurde und die ab 01.01.2007 in Kraft tritt, regelt die Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften: Von der nach § 32a Abs. 1 EStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2007 vorgesehenen Erhöhung des Steuersatzes bleiben Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) ausgenommen. Die Regelung die dabei auf zusammen veranlagte Ehegatten angewandt wird (vgl. Abs. 3), findet künftig auch auf Lebenspartner Anwendung.

Zu Nummer 24 (§ 33a)

Zu Buchstabe a (§ 33a Abs. 1 S. 1)

Bei Ehegatten gelten Aufwendungen für den Unterhalt und für eine etwaige Berufsausbildung von Personen, die dem anderen Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind, in einem bestimmten Umfang als außergewöhnliche Belastungen. Diese Regelung wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Buchstabe b bis e (§§ 33a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchst. a und b, S. 2 Nr. 1 sowie S. 3)

Hinsichtlich der Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt wird der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gleichgestellt.

Eine Änderung des § 34e Abs. 2 S. 3 ist nicht erforderlich, da die Vorschrift nur bis zum Veranlagungszeitraum 2000 Anwendung fand. Eine Änderung des § 34f Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 ist nicht erforderlich, da die Vorschrift – wie § 10e – keine aktuelle Bedeutung mehr besitzt (vgl. Begründung zu Nr. 8)

Zu Nummer 25 (§ 34g S. 2)

§ 34g regelt die Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen. Diese beträgt 50 % der Ausgaben, höchstens jedoch jeweils 825 Euro für Ausgaben nach § 34g S. 1 Nr. 1 und 2; im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 1.650 Euro. Die für Ehegatten geltende Regelung wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 26 (§ 36 Abs. 4 S. 3)

Nach § 36 Abs. 4 S. 3 wirkt die Auszahlung, die infolge einer Einkommensteuererstattung erfolgt, an einen der beiden Ehegatten, die nach §§ 26, 26b veranlagt worden sind, auch für und gegen den anderen Ehegatten. Diese Regelung wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 27 (§ 38b)

§ 38b regelt die Einreihung in Lohnsteuerklassen.

Zu Buchstabe a (§ 38b S. 2 Nr. 1 Buchst. b)

Mit der Vorschrift werden Arbeitnehmer, die Lebenspartner, hinterbliebene Lebenspartner oder Lebenspartner, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklassen III oder IV nicht erfüllt sind, wie Ehegatten, verwitwete Ehegatten oder geschiedene Ehegatten, die Arbeitnehmer sind und bei denen die genannten weiteren Voraussetzungen vorliegen, behandelt.

Zu Buchstabe b (§ 38b S. 2 Nr. 3)

In Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer, die verheiratet, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird. Die Steuerklasse III gilt darüber hinaus für verwitwete Arbeitnehmer in dem Jahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben. Ferner gehören unter den weiteren in § 38b S. 2 Nr. 3 Buchstabe c genannten Voraussetzungen in die Steuerklasse III Arbeitnehmer, deren Ehe aufgelöst worden ist in dem Kalenderjahr der Auflösung der Ehe. Die für Ehegatten, Ehegatten, deren Ehe aufgelöst wurde bzw. Witwer und Witwen geltenden Regelungen werden auf Lebenspartner entsprechend ausgedehnt.

Zu Buchstabe c (§ 38b S. 2 Nr. 4)

In die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht. Diese Regelung wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Buchstabe d (§ 38b S. 2 Nr. 5)

In die Steuerklasse V gehören die in § 38b S. 2 Nr. 4 bezeichneten Arbeitnehmer (vgl. Begründung zu Buchstabe c), wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Arbeitnehmer in die Steuerklasse III eingereiht wird (vgl. Begründung zu Buchstabe b). Diese Regelung wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 28 (§ 39)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Ausstellung der Lohnsteuerkarten und zu Eintragungen auf Lohnsteuerkarten.

Zu Buchstabe a (§ 39 Abs. 2 S. 2)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit der die Lohnsteuerkarte ausstellenden Gemeinde im Falle von verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Arbeitnehmern.

Zu Buchstabe b (§ 39 Abs. 3 S. 2)

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Finanzamtes für die Eintragung der Steuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln ist.

Zu Buchstabe c (§ 39 Abs. 3b S. 3)

Nach § 39 Abs. 3b S. 3 werden bei der Eintragung der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte in den Fällen der Steuerklassen III und IV auch die Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt.

Zu Buchstabe d (§ 39 Abs. 5 S. 3)

Gemäß § 39 Abs. 5 besteht für Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklassen während eines Kalenderjahres einmal zu ändern. Diese Möglichkeit findet künftig auch auf Lebenspartner Anwendung.

Zu Nummer 29 (§ 39a Abs. 3)

Die Vorschrift enthält Regelungen über Eintragungen von Werbungskosten, Sonderausgaben, Freibeträgen u.a. in § 39a Abs. 1 genannten Beträgen bei Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte. Diese gelten künftig auch bei Lebenspartnern.

Zu Nummer 30 (§ 39c Abs. 4 S. 5)

Gemäß § 39c Abs. 4 S. 1 müssen Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, ihrem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis eine Bescheinigung vorlegen. Diese Bescheinigung wird bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von einem inländischen Arbeitgeber beziehen, vom Betriebsstättenfinanzamt erteilt, das für den älteren Ehegatten zuständig ist (§ 39c Abs. 3 S. 5). Diese Regelung findet künftig auch auf Lebenspartner Anwendung.

Zu Nummer 31 (§ 40 Abs. 2 Nr. 3)

Der Arbeitgeber kann Erholungsbeihilfen für den Lebenspartner eines Arbeitnehmers im selben Umfang pauschal versteuern wie Erholungsbeihilfen für den Ehegatten.

Zu Nummer 32 (§ 45d Abs. 1 Nr. 1)

In den Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern über Freistellungsaufträge sind gegebenenfalls auch der Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum des Lebenspartners anzugeben.

Zu Nummer 33 (§ 46 Abs. 2)

§ 46 regelt die Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Die für Ehegatten geltenden Regelungen gelten künftig auch für Lebenspartner.

Zu Nummer 34 (§ 63 Abs. 1 Nr. 2)

Stiefkinder von Lebenspartnern werden Stiefkindern von Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nummer 35 (§ 64 Abs. 2 S. 2)

Die Vorschrift des § 39 enthält Regelungen über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche beim Bezug von Kindergeld. Nach der hier geänderten Regelung bestimmen die Eltern, der Elternteil und dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner, die Pflegeeltern oder die Großeltern untereinander den Kindergeldberechtigten, wenn das Kind in den gemeinsamen Haushalt der genannten Personen aufgenommen worden ist.

Zu Nummer 36 (§ 65 Abs. 1 S. 3)

Hat ein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonst Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für ein Kind Anspruch auf Kinderzulage, schließt das in bestimmten Fällen den Anspruch des anderen Ehegatten auf Kindergeld nicht aus. Die Regelung wird auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Nummer 37 (§ 79)

Erstreckt die Regelung über die so genannte mittelbare Zulageberechtigung auf Lebenspartner (vgl. Erläuterung zu Nummer 5).

Zu Nummer 38 (§ 85 Abs. 2)

Buchstabe a regelt die Zuordnung der Kinderzulage auf Antrag in den Fällen der Lebenspartnerschaft, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt.

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a sowie eine Änderung der Antragsvoraussetzungen für Eltern und Lebenspartner: Die Beschränkung des Antrags auf ein Beitragsjahr entfällt.

Zu Nummern 39 (§ 86), 40 (§ 87 Abs. 2 S. 1) und 41 (§ 89)

Folgeänderungen zu Nummer 37.

Zu Nummer 42 (§ 92a Abs. 4 Nr. 3)

Für die Anwendung des § 92a Abs. 4 Nr. 3 EStG wird der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nummer 43 (§ 93)**Zu Buchstabe a (§ 93 Abs. 1 S. 3)**

Die Regelung ermöglicht Lebenspartnern das vom verstorbenen Partner aufgebaute steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen steuerunschädlich auf einen eigenen Vorsorgevertrag zu überführen. Die gleiche Möglichkeit steht auch Ehegatten zu.

Zu Buchstabe b (§ 93 Abs. 1a)

Hiermit wird geregelt, dass Verfügungen, die im Rahmen der zivilrechtlichen Aufhebung einer Lebenspartnerschaft getroffen werden, genau wie im Fall der Ehescheidung keine schädlichen Verwendungen darstellen.

**Zu Absatz 47 (Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes)**

Mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts werden die für Ehegatten geltenden Freibeträge auf Lebenspartner ausgedehnt. Damit wird – wie im Fall

der Ehe –vermieden, dass der Staat in bestimmtem Umfang durch eine Besteuerung zerstört, was in einer verbindlichen, auf Lebenszeit angelegten Partnerschaft gemeinsam aufgebaut worden ist (vgl. BVerfGE 93, 165, 172). Die bislang vorhandene unterschiedliche Behandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft wird beseitigt.

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1)

Lebenspartner können durch Lebenspartnerschaftsvertrag die Gütergemeinschaft vereinbaren (§ 7 LPartG). § 9 Abs. 7 LPartG ermöglicht Lebenspartnern die Stiefkindadoption. Das angenommene Kind erlangt dadurch die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes. Wird die Gütergemeinschaft beim Tod eines Lebenspartners mit gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt, sollen erbschaftssteuerlich die gleichen Rechtsfolgen wie bei einer fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft eintreten. Der Anteil des verstorbenen Lebenspartners am Gesamtgut wird so behandelt, als sei er auf die anteilsberechtigten Abkömmlingen durch Erbanfall übergegangen.

Satz 1 wird außerdem redaktionell angepasst. Der Verweis auf Artikel 200 des EGBGG ist durch Zeitablauf bedeutungslos geworden. Faktisch gibt es keine Ehen mehr, die vor dem 1. Januar 1900 geschlossen worden sind.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Wenn die Lebenspartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 6 LPartG) und wird der Güterstand beendet, soll ein entstehender Ausgleichsanspruch in demselben Umfang steuerfrei bleiben, wie er im Fall der Zugewinnngemeinschaft unter Ehegatten steuerfrei bleibt. Absatz 1 betrifft dabei den Fall der Beendigung des Güterstands durch Tod eines Lebenspartners mit pauschalem Ausgleich des Zugewinns nach § 1371 Abs. 1 BGB über eine Erhöhung des gesetzlichen Erbteils. Absatz 2 betrifft die Fälle des güterrechtlichen Zugewinnausgleichs nach § 1371 Abs. 2 und § 1373 BGB.

Zu Nummer 3 (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)

Vereinbaren die Lebenspartner durch Lebenspartnerschaftsvertrag die Gütergemeinschaft (§ 7 LPartG), soll eine durch die hälftige Beteiligung am Gesamtgut eintretende objektive Bereicherung eines Lebenspartners wie im Fall von Ehegatten besteuert werden.

Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a)

Lebzeitige Zuwendungen unter Lebenspartnern im Zusammenhang mit einem inländischen Familienwohneim sollen in gleicher Weise wie bei Ehegatten steuerfrei bleiben.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 15 Abs. 1 – Steuerklasse I)

Stirbt ein Lebenspartner, soll für den überlebenden Lebenspartner – wie bei Ehegatten – die Steuerklasse I gelten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 15 Abs. 1 – Steuerklasse II)

Stirbt ein Lebenspartner nachdem die Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde (vgl. § 15 LPartG), soll für den ehemaligen Lebenspartner wie für den geschiedenen Ehegatten die Steuerklasse II gelten.

Zu Buchstabe b (§ 15 Abs. 3)

Lebenspartner können nach § 10 Abs. 4 LPartG ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Fall sollen auch die mit dem verstorbenen Lebenspartner näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer in gleicher Weise wie bei einem verstorbenen Ehegatten die Möglichkeit erhalten, nach dem günstigeren verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem verstorbenen Lebenspartner versteuert zu werden.

Zu Nummer 6 (§ 16 Abs. 1 Nr. 1)

Lebenspartner sollen den gleichen Freibetrag wie Ehegatten erhalten.

Zu Nummer 7 (§ 17 Abs. 1)

Der überlebende Lebenspartner soll wie ein überlebender Ehegatte einen besonderen Versorgungsfreibetrag erhalten.

Zu Nummer 8 (§ 20 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Die Steuerschuldnerschaft in den Fällen einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird bei Lebenspartnerschaften in gleicher Weise wie bei Ehegatten geregelt.

Zu Nummer 9 (§ 25 Abs. 1 S. 1)

Der Erwerb von Vermögen, dessen Nutzungen dem Lebenspartner des Erblassers oder Schenkers zustehen, soll, wie bei Ehegatten, ohne Berücksichtigung dieser Belastung besteuert werden. Die Steuer auf den Kapitalwert dieser Belastung wird bis zu deren Wegfall gestundet.

Zu Nummer 10 (§ 31 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit der Gütergemeinschaft durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts.

Zu Nummer 11 (§ 37 Abs. 1)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Neuregelungen.

**Zu Absatz 48** (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Schaffung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Nach § 4 Nr. 19 Buchstabe a UStG sind die Umsätze der Blinden befreit, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten bislang der Ehegatte, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Durch die Änderung wird erreicht, dass auch ein Lebenspartner im Sinne des § 1 LPartG nicht als Arbeitnehmer anzusehen ist.

Zu Absatz 49 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes)

Gemäß § 4 EhfG müssen weitere Leistungen zur sozialen Sicherung des Entwicklungshelfers und seiner nächsten Angehörigen vereinbart werden. § 6 EhfG regelt die Verpflichtung des Trägers des Entwicklungsdienstes, für den Entwicklungshelfer und nächste Angehörige eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen; § 7 EhfG regelt den Krankenversicherungsschutz. Diese Verpflichtungen sollen auf den Lebenspartner ausgedehnt werden.

Zu Absatz 50 (Änderung des Schornsteinfegergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 21 Abs. 1 betrifft die Fortführung des Handwerksbetriebes nach dem Tode des selbständigen Handwerkers oder eines leitenden Gesellschafters durch den Ehegatten, den Erben u.a. Diese Regelung dient dem Zweck, die Fortführung des Betriebs durch Ehegatten und Erben zu sichern, persönliche Härten und die Gefährdung wirtschaftlicher Werte zu verhindern. Durch die Änderungen wird auch dem überlebenden Lebenspartner die Möglichkeit gegeben, den Handwerksbetrieb fortzuführen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Rentensplittings für Lebenspartner durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396).

Zu Nummer 3

Lebenspartner erhalten in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts dieselbe Witwen- oder Witwerrente wie Ehegatten. Das wird auf hinterbliebene Lebenspartner von Bezirksschornsteinfegermeister übertragen.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Absatz 51 (Änderung des Sprengstoffgesetzes)

Die Privilegierung von Ehegatten und minderjährigen Erben eines gewerblichen Erlaubnisinhabers in § 12 des Sprengstoffgesetzes soll den Unterhalt der Hinterbliebenen – vergleichbar Regelungen zur Hinterbliebenenrente bei den Hinterbliebenen von Arbeitnehmern – sicherstellen.

Zu Absatz 52 (Änderung der Höfeordnung)

Wenn ein Hof im Eigentum von Lebenspartnern steht, sollten diese wie Ehegatten behandelt werden. Dasselbe gilt für den hinterbliebenen Lebenspartner.

Zu Absatz 53 (Änderung des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

Die Vorschrift erlaubt die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers. Diese Möglichkeit wird auf den Lebenspartner des Arbeitnehmers ausgedehnt.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 4 Nr. 1)

Die Möglichkeit der vorzeitigen Verfügung, wenn der Ehegatte nach Vertragsschluss gestorben oder erwerbsunfähig geworden ist, wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 5)

Eingezahlte vermögenswirksame Leistungen können vor Ablauf der Sperrfrist auf Bausparverträge des Ehegatten oder Lebenspartners überweisen werden.

Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 1 S. 2)

Es handelt sich um eine Anpassungsregelung infolge der Neuregelung über die Zusammenveranlagung von Lebenspartnern im Einkommensteuerrecht.

Nu Nummer 5 (§ 17 Abs. 8 – neu)Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Neureglungen.

Zu Absatz 54 (Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Das Heimarbeitsgesetz unterscheidet zwischen mithelfenden Familienangehörigen und fremden Hilfskräften. Wer Familienangehöriger ist, regelt § 2 Abs. 5 HAG. Hier sind Lebenspartner bereits mit Ehegatten gleichgestellt worden (Buchstabe a). Das wird auf die sonstigen Angehörigen ausgedehnt.

Zu Absatz 55 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1.

Lebenspartner gelten als Familienangehörige des anderen Lebenspartners. (§ 11 Abs. 1 LPartG). Es muss deshalb klargestellt werden, dass sie nicht zu den mithelfenden Familienangehörigen i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 gelten, sondern wie Ehegatten zu behandeln sind.

Zu Nummer 2

Die jetzige Fassung der Vorschrift beschränkt die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten auf „die leistungsrechtlichen Vorschriften über Renten wegen Todes nach diesem Kapitel“. Das ist zu eng, weil das Zweite Kapitel auch Vorschriften über Ehegatten enthält, die keinen unmittelbaren Bezug zu Renten wegen Todes haben (§ 21 Abs. 9, § 32 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 1, § 39, § 40 Abs. 3). Durch die Änderung wird klargestellt, dass diese Vorschriften ebenfalls auf Lebenspartner anzuwenden sind.

Außerdem wird durch die Änderung klargestellt, dass die leistungsrechtlichen Vorschriften über Renten wegen Todes in anderen Kapiteln für hinterbliebene Lebenspartner ebenfalls gelten.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird die örtliche Zuständigkeit für Leistungsansprüche von Halbwaisen derjenigen landwirtschaftlichen Alterskasse übertragen, die für den überlebenden Lebenspartner zuständig ist.

Zu Nummer 4

Die Änderung erweitert die Befugnisse der landwirtschaftlichen Alterskassen zum Datenabgleich mit den Finanzbehörden auf den Lebenspartner.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1. Sie bewirkt, dass auch Lebenspartner gesamtschuldnerisch für die Beiträge haften, wenn beide Lebenspartner Landwirte sind.

Zu Nummer 6

Durch die Änderung werden landwirtschaftliche Krankenkassen verpflichtet, den landwirtschaftlichen Alterskassen auch mitzuteilen, ob der Lebenspartner des Landwirts bei ihnen versichert ist.

Zu Absatz 56 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

Die Regelung überträgt das Verfahren zur Feststellung, welcher Ehegatte bei gemeinsamer Leitung eines landwirtschaftlichen Unternehmens als landwirtschaftlicher Unternehmer versicherungs- und beitragspflichtig und welcher Ehegatte familienversichert ist, auf Lebenspartner, die gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen leiten.

Zu Nummer 2

Die Beitragsfreiheit von hinterbliebenen Ehegatten in bestimmten Fällen wird auf hinterbliebene Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Absatz 57 (Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung)

Folgeänderung zur Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Hinterbliebenenversorgung.

Zu Absatz 58 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4)**

Kindergeld erhält nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, wer – neben weiteren Voraussetzungen – als Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Regelung wird auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

Stiefkinder von Lebenspartnern werden mit Stiefkindern von Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 2 S. 2)

Folgeänderung zu Nr. 2.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 1 S. 2)

Hat ein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für ein Kind Anspruch auf Kinderzulage, schließt das in bestimmten Fällen den Anspruch des anderen Ehegatten auf Kindergeld nicht aus. Die Regelung wird auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Nummer 5 (§ 6a Abs. 1)

Einen Kinderzuschlag erhalten nach § 6a Abs. 1 unter weiteren dort genannten Voraussetzungen bislang Personen für in ihren Haushalt lebende unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Neuregelung schließt den Kinderzuschlag künftig auch dann aus, wenn die Kinder in einer Lebenspartnerschaft leben, da insoweit eine Unterhaltsverpflichtung des Lebenspartners besteht.

Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 1)

Die in § 60 Abs. 1 SGB I verankerte Auskunftspflicht des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten wird auf den Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Absatz 59 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil)

Redaktionelle Änderung auf Grund des Artikels 1.

Zu Absatz 60 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Zielsetzung des Entwurfs.

Zu Absatz 61 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung)**Zu Nummer 1 (§ 103 SGB V)**

Bei der Entscheidung über die Fortführung einer Vertragsarztpraxis in einem Bezirk, für den Zulassungsbeschränkungen bestehen, ist der Lebenspartner des bisherigen Vertragsarztes auf Grund der familienrechtlichen Zusammengehörigkeit bevorzugt zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2 (§ 173 SGB V)

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung können auch die Krankenkasse des Ehegatten wählen, damit innerhalb einer Familie die Krankenversicherung von derselben Krankenkasse durchgeführt werden kann. Die Änderung erweitert das Wahlrecht auf die Krankenkasse des Lebenspartners, da zwischen Lebenspartnern eine enge familienrechtliche Verbundenheit besteht.

Zu Absatz 62 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Altersvorsorgeverträge – Zertifizierungsgesetz)

Die Bestimmung sieht vor, dass im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages auch eine zusätzliche Vereinbarung für Hinterbliebene vereinbart werden kann. Die Legaldefinition des Hinterbliebenen wird um den Lebenspartner erweitert.

Zu Absatz 63 (Änderung des § 109 Abs. 5 des Sechsten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung)

Folgeänderung zur Erstreckung des Versorgungsausgleichs auf eingetragene Lebenspartnerschaften.

Zu Absatz 64 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung)

Zu Nummer 1 (§ 5 SGB VII)

Die Vorschrift beinhaltet eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII im Diskriminierungsbeendigungsgesetz, nämlich die Versicherungsbefreiung für kleine landwirtschaftliche Unternehmen.

Zu Nummer 2 (§ 6 SGB VII)

Es handelt sich um eine Erweiterung und entsprechende Folgeeinschränkung der freiwilligen Unternehmensversicherung für mitarbeitende Ehegatten auf Lebenspartner.

Zu Nummer 3 (§ 83 SGB VII)

Die Sonderregelung über den Jahresarbeitsverdienst für selbständig Tätige und ihre Ehegatten soll auf Lebenspartner ausgedehnt werden.

Zu Nummer 4 (§ 101 SGB VII)

Da die eingetragenen Lebenspartner wie die Ehegatten zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, gehören sie zu den Personen, an die eine Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit ausbezahlt werden kann, wenn diese dem anderen Lebenspartner nach § 101 Abs. 2 Satz 1 oder 2 versagt worden ist.

Zu Absatz 65 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe)

Die Ergänzung stellt klar, dass Leistungen auch für den mitarbeitenden Lebenspartner erbracht werden können, wie dies in § 54 SGB VII, auf den verwiesen wird, vorgesehen ist.

Zu Absatz 66 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)

Zu Nummer 1 (§ 16 SGB X)

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung der Lebenspartner in den Kreis der Personen, die in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden dürfen.

Zu Nummer 2 (§ 99 SGB X)

Folgeänderung auf Grund des Artikels 1.

Zu Nummer 3 (§ 116 SGB X)

Folgeänderung auf Grund des Artikels 1.

Zu Absatz 67 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Pflegeversicherung)

Zu Nummer 1 (§ 91 SGB XI)

Diese Änderung stellt sicher, dass nicht nur die Angehörigen eines Pflegebedürftigen, sondern auch deren eingetragener Lebenspartner von der Pflegekasse auf die Rechtsfolgen der Kostenerstattung in der Pflegeversicherung hingewiesen werden.

Zu Nummer 2 (§ 94 SGB XI)

Diese Regelung sichert den Datenschutz für mitversicherte eingetragene Lebenspartner eines Beschäftigten der Pflegekasse.

Zu Nummer 3 (§ 100 SGB XI)

Diese Änderung erstreckt die Regelung über den Nachweis einer Familienversicherung auch auf den eingetragenen Lebenspartner des Mitglieds.

Zu Nummer 4 (§ 101 SGB XI)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Regelung über die Vergabe der Versichertennummer durch die Pflegekasse bei familienversicherten Angehörigen auch für familienversicherte eingetragene Lebenspartner gilt.

Zu Nummer 5 (§ 109 SGB XI)

Zu Buchstabe a)

Mit dieser Regelung wird klar gestellt, dass auch die Pflege- und Betreuungsleistungen von Lebenspartnern in die statistischen Erhebungen einbezogen werden.

Zu Buchstabe b)

Datenschutzrechtliche Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 6 (§ 114 SGB XI)

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen sind berechtigt, sich zum Zwecke der Qualitätssicherung bei teil- und vollstationärer Pflege u.a. mit den Pflegebedürftigen, ihren Angehörigen oder Betreuern in Verbin-

derung zu setzen. Durch die Änderung wird klar gestellt, dass sich die Berechtigung auch auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Absatz 68 (Änderung des Opferentschädigungsgesetzes)

Durch die Änderung erhalten ausländische Lebenspartner bei einer gesundheitlichen Schädigung unter denselben Voraussetzungen Versorgung wie ausländische Ehegatten.

Zu Artikel 4 (Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Da durch die aufgeführten Vorschriften Verordnungen geändert werden, muss sichergestellt werden, dass diese Verordnungen wieder im Verordnungswege geändert werden können.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 Abs. 1 legt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats. Damit ist gewährleistet, dass die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Ausführungsvorschriften zum Personenstandsgesetz geschaffen werden können. Artikel 5 Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten der Übergangsvorschrift zur Abgabe der Vorgänge von der nach Landesrecht zuständigen Stelle an den Standesbeamten